Baukultur ist Planungskultur ist Verfahrenskultur.

Vergabeinstrumente und ihre Besonderheiten

RPW
EOV

ARCHITEKTEN KAMMER THÜRINGEN

ARCHITEKTEN KAMMER SACHSEN

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

INGENIEURKAMMER THÜRINGEN
Körperschaft öffentlichen Rechts

Ingenieurkammer SACHSEN-ANHALT
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Baukultur ist
Planungskultur ist
Verfahrenskultur.

Vergabeinstrumente und ihre Besonderheiten

Orientierungshilfen zur
Auswahl der Verfahrensart
und zum Ablauf

Grußwort 4
Christian Carius, Thüringer Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Unser Auftrag: Baukultur fördern – **Unser Ziel:** Planungskultur sichern 6
Vorwort der Präsidenten der herausgebenden Architektenkammern und Ingenieurkammern

Grundlagen des Vergaberechts 8
Aufbau des nationalen Vergaberechts 10
Entwicklung des Wettbewerbswesens 12

Das Vergabeverfahren nach VOF 2009 14
Der Verfahrensablauf 15
VOF-Verfahren mit / ohne Planung 22

Gute Gründe für den Wettbewerb 24

Der Wettbewerb nach RPW 2013 52
Die Beteiligten am Wettbewerb 53
Der Verfahrensablauf 55
Wettbewerbsarten und -verfahren 59

Unser Angebot: Verfahrenskultur gemeinsam entwickeln 62

Service 66
Dauer der Vergabeverfahren 67
Kosten der Vergabeverfahren 69
Ansprechpartner, Beratungsangebot der Kammern, Weiterführende Links 70 / 71

Grußwort

Christian Carius, Thüringer Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Thema Baukultur hat neben der künstlerischen und technischen auch eine politische und gesellschaftliche Relevanz. Das Bewusstsein für den Einfluss der gebauten Umwelt auf die Lebensqualität der Menschen ist in den vergangenen Jahren gewachsen. Wohlbefinden, Identität und Lebensgefühl der Bewohner und Nutzer stehen in einem engen Zusammenhang mit der Qualität der gebauten und gestalteten Umwelt in Stadt und Land.

Der Thüringer Landesregierung ist die Qualität der Baukultur ein Anliegen, das sie mit verschiedenen Initiativen und Ansätzen unterstützt und fördert. Zu nennen sind etwa der Beitritt als Stifter zur Stiftung Baukultur Thüringen im Jahr 2010 oder das Bekenntnis zur „Qualitätsoffensive Bauen“ und der daraus resultierenden Internationalen Bauausstellung Thüringen (IBA Thüringen). Ein wesentliches Charakteristikum der IBA Thüringen wird die Ausschreibung von Wettbewerben sein. IBA-Projekte sollen sich dem nationalen und internationalen Wettbewerb stellen, bzw. aus einem Wettbewerbsverfahren hervorgehen.

Bereits bewährte und etablierte Preise, die von der Landesregierung in Kooperation mit weiteren Partner ausgelobt werden, um herausragende baukulturelle Leistungen zu honorieren und die an Bauplanung und Bauausführung Beteiligten zu Höchstleistungen anzuspornen, sind der Thüringer Staatspreis für Architektur und Städtebau, der Thüringer Holzbaupreis sowie der Thüringer Staatspreis für Ingenieurleistungen.

Die Thüringer Preise zeichnen u. a. die komplexe Betrachtung von Gebäude, Freiraum und Städtebau als integrative Einheit, die ideenreiche Verwendung von Holz im Hochbau sowie die innovative Umsetzung des Gedankens der Ingenieurskunst aus. Besonderes Augenmerk gilt in diesem Kontext dem Zusammenspiel der einzelnen Planungsbereiche bei der Gestaltung öffentlicher und privater Räume, aber auch dem Zusammenführen von äußerer Ästhetik, nachhaltigen Verfahrensweisen und der Berücksichtigung der gesellschaftlichen Herausforderung des demografischen Wandels. Der Freistaat will mit diesen Preisen ausdrücklich den bedeutenden Beitrag der Architekten und Ingenieure bei der Weiterentwicklung und Gestaltung Thüringens in der Öffentlichkeit herausstellen.

Diese Beispiele stehen stellvertretend für das Miteinander zwischen dem Freistaat Thüringen, der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen sowie weiteren Partnern der Wirtschaft. Das gemeinsame Ziel der Qualitätssicherung der Baukultur verbindet uns zu einem fortwährenden konstruktiven Dialog.

Die vorliegende Publikation „Baukultur ist Planungskultur ist Verfahrenskultur“ hat in einer länderübergreifenden Analyse wichtige Impulse im Bereich der Planungs- und Vergabekultur identifiziert und konkrete Vorschläge formuliert. Die Kerngedanken des Plädoyers dieser Publikation zielen auf eine stetige Verbesserung der Planungs- und Verfahrenskultur. Wir werden daher die vorgestellten Ergebnisse prüfen und die Forderungen in den gemeinsamen vertrauensvollen Dialog einfließen lassen.

Hohe Qualitätsmaßstäbe bei öffentlichen Vergabeverfahren sind für den Freistaat nicht verhandelbar, schließlich handelt es sich um Steuergelder der Bürger, die einen Anspruch auf hohe Standards in der Baukultur, qualitative Bauprojekte und eine verlässliche Planungskultur mit überschaubaren Kostenstrukturen haben. Gerade in Zeiten ausufernder Bauprojekte in anderen Ländern sollte dieser Maßstab Leitgedanke einer verlässlichen Baukultur sein. Dies soll jedoch keinesfalls zu einem Kreativitätsverlust führen, sondern zu kreativen Entwürfen, netzwerkübergreifenden Projekten mit einem umfassenden Qualitätsanspruch anregen. Die Vielzahl von Teilnehmern bei öffentlichen Vergabeverfahren steht hierbei für Transparenz und eine faire Baukultur.

Ich freue mich auf die Fortsetzung des konstruktiven Dialogs sowie eine Vertiefung der Gespräche und wünsche Ihnen interessante Erkenntnisse beim Lesen der länderübergreifenden Publikation zur Bau-, Planungs- und Verfahrenskultur.

Ihr

Christian Carius
Thüringer Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Unser Auftrag: Baukultur fördern – **Unser Ziel:** Planungskultur sichern

Vorwort der Präsidenten der herausgebenden Architektenkammern und Ingenieurkammern

Die Bedeutung der Qualität der gebauten Umwelt für die Gesellschaft ist unumstritten. Baukultur wird zum Standortfaktor. Eine exzellente Gestaltung erhöht die Werthaltigkeit der Investition. Die Auswahl eines Planungspartners oder Planungsteams ist daher eine der wichtigsten Entscheidungen, die im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung einer Planungs-, respektive Baumaßnahme, zu treffen ist. Sie hat maßgeblichen Anteil am Erfolg und dem Erreichen der Projektziele (insbesondere der Sicherung und Einhaltung von Qualität, Kosten und Terminen). Daher versteht es sich von selbst, dass der Eignung potentieller Auftragnehmer seitens des Auftraggebers großes Augenmerk gewidmet wird.

Auf welche Weise eine geeignete Auswahl getroffen werden kann, ist durchaus strittig und bedarf der Betrachtung im Einzelfall. Die derzeitige Vergabepraxis zeigt, dass öffentliche Auftraggeber Vergabeverfahren präferieren, die sich ausschließlich an formalen und betriebswirtschaftlichen Kriterien orientieren. Die Bewertung der fachlichen Eignung eines Bieters erfolgt innerhalb dieser Verfahren anhand von Referenzen, also auf der Basis historischer Leistungen. Die Chance einer Leistungsvergabe auf der Grundlage von vorgestellten Planungsansätzen, die sich auf die aktuelle Planungs- oder Bauaufgabe beziehen, wird nur selten wahrgenommen. Das Potential eines Planungswettbewerbs, aus einer Vielzahl an Lösungen die beste auswählen zu können, wird nicht genutzt. Mitunter aus Unkenntnis oder aus Vorbehalten, so scheint es, verzichten Auslober freiwillig auf diesen unbestreitbaren Mehrwert.

Stattdessen kennzeichnet ein Übermaß an Bürokratie die Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Leistungen. Auswahlkriterien werden mitunter zu Ausgrenzungskriterien und führen zu einer Wettbewerbsverzerrung. Junge Büros bleiben oft außen vor, weil entsprechende Referenzen fehlen. Umfangreiche, in Teilen grenzwertige Nachweisführungen verlangen von den Bewerbern sehr hohe Aufwendungen. Ob der Auslober bei dieser Verfahrensweise letztendlich seine gewünschte Ergebnisqualität erlangt, darf kritisch hinterfragt werden.

Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen stellt Auftraggeber und Bewerber gleichermaßen vor juristische Herausforderungen. Rechtsstreitigkeiten und Verfahrensrügen nehmen zu. Welche Verfahrensweisen die Regularien der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF 2009) ermöglichen, welche Verknüpfungen zu der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) bestehen, ist oft nicht bewusst. Nicht nur von Seiten der Auslober, sondern auch seitens der verfahrensbetreuenden Büros wird Rat gesucht.

All diese Tendenzen veranlassten die Architektenkammer Thüringen in Zusammenarbeit mit den Architektenkammern Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie den Ingenieurkammern Thüringen und Sachsen-Anhalt, eine Handreichung mit Entscheidungs- und Handlungsgrundlagen zu den Vergabeverfahren und deren inhaltlicher Ausgestaltung nach der VOF 2009 und der RPW 2013 zu verfassen.

Bei der Auswahl und Abwägung einer der Aufgabenstellung angemessenen Verfahrensart soll diese Broschüre als Orientierungshilfe dienen. Vorgestellt werden die Vergabeinstrumente mit ihren Besonderheiten und Anwendungsbereichen, auch die Verknüpfungen zwischen RPW 2013 und VOF 2009. Präsentiert werden die Vergabearten mit dem charakteristischen Ablauf des jeweiligen Verfahrens. Anhand von ausgewählten Fallbeispielen werden Verfahrensdauer und Verfahrenskosten miteinander verglichen.

Die vorliegende Publikation macht Abläufe transparent und ermöglicht durch Praxishinweise, kombiniert mit Checklisten, das Umschiffen von Stolpersteinen. Das Layout unterstützt unterschiedliche Informationsbedürfnisse und -tiefen. Die Projektbeispiele veranschaulichen nicht nur die Bandbreite an Aufgabenfeldern für Planungswettbewerbe, sondern auch die Auswahl geeigneter Fachrichtungen. Ob Architekt oder Stadtplaner, Landschaftsarchitekt oder Ingenieur, ob als interdisziplinäres Team oder als Vertreter einer einzelnen Fachrichtung – welche Berufsgruppe zur Teilnahme am Vergabeverfahren aufgefordert wird, bedarf der sorgfältigen Abwägung im Kontext der Aufgabenstellung zur Erreichung der ausloberseitigen Ziele.

Mit dieser wertfreien, ergebnisoffenen, jedoch einordnenden Präsentation der Vergabeinstrumente wird Auslobern die Möglichkeiten eröffnet, eine der Planungs- und Bauaufgabe angemessene Verfahrensform zu finden. Die Architektenkammern und Ingenieurkammern sind gerne bereit, diese Entscheidungsprozesse im Interesse aller Verfahrensbeteiligten partnerschaftlich zu begleiten und beratend zur Seite zu stehen. Die Einbeziehung sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Dieses Gesprächsangebot ersetzt jedoch nicht die konkrete Verfahrensbetreuung durch kompetente Partner.

Es besteht die Erwartung, dass private und öffentliche Auftraggeber ihre Chancen im Rahmen von Auswahlverfahren bewusster wahrnehmen und kreative Potenziale der Planer zu fairen und angemessenen Auslobungsbedingungen abrufen und annehmen. Die Regularien der VOF und RPW eröffnen eine Verfahrensvielfalt, die für jede Planungs- oder Bauaufgabe das optimale Prozedere ermöglicht.

Letztendlich werden in dieser frühen Phase der Projektentwicklung entscheidende Grundlagen für eine erfolgreiche Umsetzung der Bauaufgabe gelegt. Dessen sollte sich jeder Auftraggeber und jede Vergabestelle bewusst sein.

Dipl.-Ing. Hartmut Strube
Präsident der Architektenkammer Thüringen

Dipl.-Ing. Alf Furkert
Präsident der Architektenkammer Sachsen

Prof. Dipl.-Ing. Ralf Niebergall
Präsident der Architektenkammer Sachsen-Anhalt

Prof. Dr.-Ing. habil. Hans-Ulrich Mönnig
Präsident der Ingenieurkammer Thüringen

Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Grundlagen des Vergaberechts

Das Verhandlungsverfahren nach VOF zielt auf die Ermittlung eines Planers, der die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Der Planungswettbewerb nach RPW zielt auf die beste Lösung für eine Bauaufgabe. Die Kombination beider Instrumente bildet die optimale Grundlage für eine solide Vergabeentscheidung.

Regelung zur Verwendung öffentlicher Mittel

Das Vergaberecht umfasst alle Rechtsvorschriften, Ordnungen und Richtlinien, die das Verfahren für die Verwendung von öffentlichen Mitteln beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben. Das deutsche Vergaberecht ist ursprünglich Teil des Haushaltsrechts. Um eine ökonomische Verwendung der Haushaltsmittel, u.a. auch von Steuergeldern, zu sichern, ist die öffentliche Hand verpflichtet, im Wettbewerb und nach Ausschreibung zu beschaffen. Die Regeln, nach denen zu beschaffen ist, bestimmen die geltenden Verdingungsordnungen VOB/Teil A, VOL/Teil A und VOF.

Durch die Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaft zur Vollendung des Binnenmarktes erfolgte eine Fortentwicklung des Vergaberechts in den 1990er Jahren. Neben der Verpflichtung der Auftraggeber zur wirtschaftlichen Beschaffung trat nun gleichrangig die Verpflichtung, die nationalen Beschaffungsmärkte durch transparente und nicht diskriminierende Verfahren für alle potentiellen europäischen Bewerber zu öffnen.

EU-Schwellenwert – Trennung von nationalen und landesrechtlichen Regularien

In der Folge entstand eine Zweiteilung des deutschen Vergaberechts: Das nationale/bundesgesetzliche Vergaberecht gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte. Die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte erfolgt gemäß haushaltsrechtlicher bzw. landesrechtlicher Regularien.

Eine EU-weite Ausschreibung eines Auftrags hat immer dann zu erfolgen, wenn festgelegte Auftragswerte (EU-Schwellenwerte) überschritten werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt im Supplement des EU-Amtsblattes (TED). Sie kann zusätzlich in den jeweiligen Ausschreibungsblättern des Landes erfolgen.

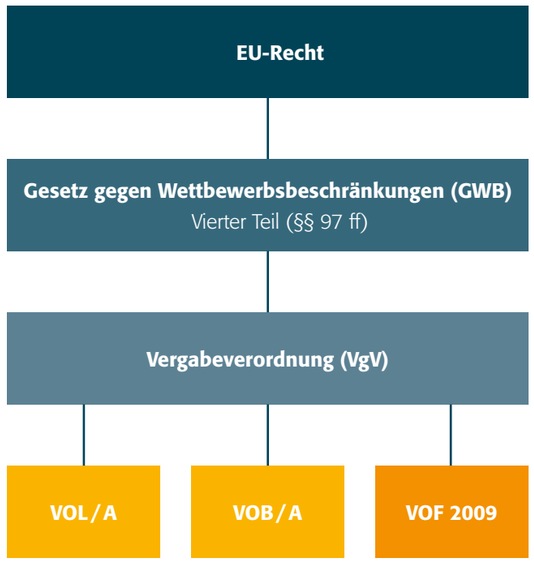

Dreistufiges Kaskadenprinzip des nationalen Vergaberechts

Stufe 1: Gesetzesebene

Stufe 2: Verordnungsebene

Stufe 3: Verdingungsordnungen

Aufbau des nationalen Vergaberechts

Das nationale Vergaberecht folgt dem Aufbau eines Kaskadenprinzips. Damit wird die Verteilung der Vergaberegeln über drei Normhierarchien verstanden:

Kaskadenprinzip des nationalen Vergaberechts

1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
2. Vergabeverordnung (VgV)
3. Verdingungsordnungen (VOB/Teil A, VOL/Teil A, VOF)

Das **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)** regelt das öffentliche Auftragswesen. Im vierten Teil (§§ 97 ff) werden der Anwendungsbereich und die allgemeinen Grundsätze (Wettbewerb, Transparenz, Nichtdiskriminierung/Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit) des Vergaberechts bestimmt sowie das Nachprüfungsverfahren als Rechtsschutzinstrument etabliert.

Die **Vergabeverordnung (VgV)** ist eine Rechtsverordnung, die die Grundsätze des Verfahrens bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen regelt. Die Ermächtigung für den Erlass der Vergabeverordnung ergibt sich aus § 97 (6) und § 127 GWB.

Die Verdingungsordnungen regeln die Vorbereitung, Durchführung sowie den Abschluss des Vergabeverfahrens oberhalb der Schwellenwerte des § 2 VgV.

Die Schwellenwerte für die Anwendung der VOF betragen (Stand 2012):
- für Dienstleistungsaufträge der obersten oder oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen nach § 2 Nr. 1 VgV 130.000 Euro,
- für alle anderen Dienstleistungsaufträge nach § 2 Nr. 2 VgV 200.000 Euro.

Die Vergabeverordnung (VGV) verweist auf die zwingende Einhaltung der Verdingungsordnungen. In § 5 VgV wird der Anwendungsbereich der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) definiert. Zur Anwendung der VOF sind die in § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 GWB genannten öffentlichen Auftraggeber verpflichtet (z. B. Gebietskörperschaften, natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden zuständig sind) – sofern sie die in Anlage 1 und 2 definierten Dienstleistungen beauftragen und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Damit fallen Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren in den Anwendungsbereich der VOF.

PRAXISHINWEISE

Geltungsbereich der VOF

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens nach der VOF sind daher zunächst die Fragen zu klären, ob
- der Auftraggeber Adressat des VOF-Geltungsbereiches ist (s. § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 GWB) und
- die zu vergebende Leistung aufgrund ihrer Art (s. § 5 VgV) und ihres Wertes (s. § 2 VgV) sowie des Anwendungsbereiches des § 1 (1) VOF vergeben werden muss.

Berechnung des Schwellenwertes

Der VOF-Schwellenwert bezieht sich auf den Honorarwert des Dienstleistungsauftrags. Er berechnet sich z. B. bei Planungsleistungen für Gebäude und raumbildende Ausbauten nach § 33 HOAI – und zwar für alle Leistungsphasen von Phase 1 bis einschließlich Phase 9. Eine mögliche Splittung des Auftrags findet keine Berücksichtigung. Es sei denn, dass bestimmte Leistungen vom Auftraggeber selbst erbracht werden. Die hinsichtlich des Schwellenwertes relevante Honorarsumme setzt sich aus dem Nettohonorar zuzüglich der Nebenkosten zusammen.

Die **Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)** spezifiziert die Vergabeverordnung (VgV) und dient der Umsetzung der europäischen Vorschriften für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen für den Bereich der freiberuflichen Leistungen. Sie wurde am 03.09.1997 erstmalig bekannt gemacht. Ihre Regelungen betreffen die Ausschreibung und Vergabe von freiberuflichen Leistungen durch öffentliche Auftraggeber in Deutschland oberhalb des EU-Schwellenwertes. Die VOF sieht das Verhandlungsverfahren als ausschließliche Vergabeart vor. Das Verhandlungsverfahren zielt auf die Ermittlung eines Planers, der „die bestmögliche Leistung erwarten lässt".

Ergebnis des Verhandlungsverfahrens – Ermittlung eines Planers

Die VOF (Ausgabe 2009) wurde mit Inkrafttreten der novellierten Vergabeverordnung (VgV) am 11.06.2010 verbindlich. Diese Ausgabe umfasst insbesondere eine Anpassung von Struktur und Chronologie des Verfahrensablaufes an die ebenfalls neu gefassten Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB) und für Liefer- und Dienstleistungen (VOL).

Einer besonderen Art des Auswahlverfahrens, dem Planungswettbewerb, wird in der VOF 2009 ein eigenes Kapitel gewidmet.

Die drei Kapitel der VOF 2009 lauten:
Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften
Kapitel 2: Wettbewerbe
Kapitel 3: Besondere Vorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Entwicklung des Wettbewerbswesens

Tradition des Wettbewerbswesens

Wettbewerbe werden seit Jahrhunderten eingesetzt, um für architektonische und/oder städtebauliche Aufgaben die jeweils beste Lösung zu finden. Ausgewählte prominente Beispiele zeugen von dieser langen, auch international verankerten Tradition: Die Baugeschichte von Santa Maria del Fiore, dem Dom zu Florenz, setzt sich wie ein Puzzle aus Wettbewerbsverfahren zusammen. Auch die Pläne zum Weißen Haus in Washington waren 1792 das Ergebnis einer einfachen Anzeige, mit der die amerikanische Regierungskommission für den District of Columbia den besten Entwurf für eine Präsidentenwohnung suchte.

Zahlreiche Wettbewerbe des 18. und frühen 19. Jahrhunderts ermöglichten bereits eine internationale Beteiligung. Friedrich Weinbrenner aus Karlsruhe nahm 1789 am Wettbewerb für einen großen Platz in Bordeaux teil. Der Kölner Architekt Jakob Ignaz Hittorf wurde 1829 eingeladen, einen Entwurf zur Neugestaltung des heutigen Place de la Concorde in Paris einzureichen.

Stand zu Beginn des Konkurrenz- und Wettbewerbswesens die Gestaltung politischer und kultureller Repräsentation im Vordergrund, bestimmten im Zuge der Industrialisierung neue Bauaufgaben das Metier. Ende des 19. Jahrhunderts kam es zu einer Blüte des Wettbewerbswesens, die sich in einer großen Bandbreite an Aufgaben widerspiegelte. Markthallen, Passagen, Bahnhöfe und Ausstellungshallen gehörten genauso zum Programm wie die Planung von Stadterweiterungen oder die angemessene Befriedigung von Wohnbedürfnissen.

Entwicklung der Wettbewerbsordnungen

Mit der steigenden Anzahl der Verfahren mehrten sich auch die Konflikte um die Durchführung. Bereits 1867 erarbeitete eine Kommission des Berliner Architektenvereins eine erste Wettbewerbsordnung mit dem Ziel, verbindliche Verfahrensregelungen festzulegen und Willkür und Beliebigkeit aus den Verfahren zu verbannen. Sie wurde im Verlauf des letzten Jahrhunderts kontinuierlich fortgeschrieben und bildete die Grundlage für die **Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW)**, die 1977 durch das Bundesministerium für Raumordnung, Bau- und Wohnungswesen beschlossen und 1995 und 2003 novelliert wurden.

Stärken des Planungswettbewerbs – die beste Lösung für eine Bauaufgabe

Ein Rückblick auf rund 150 Jahre formalisierte Wettbewerbspraxis zeigt, dass der Planungswettbewerb unstrittig als ein Instrument gilt, das aufgrund seiner Anschaulichkeit geeignet ist, aus einer Vielzahl unterschiedlicher Lösungen die beste für die jeweilige Aufgabenstellung herauszufinden. Seine Bedeutung und Akzeptanz als Instrument wächst umso mehr, je deutlicher die Qualität von Architektur und Städtebau, wenn auch nur als Folge eines sich verschärfenden interkommunalen Konkurrenzkampfes, im öffentlichen Bewusstsein verankert ist. Aber auch verstärkte Bemühungen um mehr Planungskultur im Sinne von Entscheidungstransparenz und Partizipation sprechen für den intensiveren Einsatz von Wettbewerbsverfahren, da sie den öffentlichen Konsens zur Lösung komplexer Bau- und Planungsaufgaben fördern. So ist der Planungswettbewerb nach wie vor ein modernes und zeitgemäßes Instrument, um im Interesse des Allgemeinwohls die Qualität der gebauten Umwelt und damit auch die Lebensqualität in einer Stadt oder einer Region zu stärken.

Doch der Wettbewerb an sich ist noch kein Garant für Qualität. Der Erfolg eines Wettbewerbs hängt maßgeblich ab von der Qualität des Verfahrens und damit insbesondere von:

- einer der Aufgabe angemessenen Wettbewerbsart,
- der Balance zwischen präziser Aufgabenstellung und ausreichender Gestaltungsfreiheit sowie
- dem Augenmaß bei Umfang und Ausarbeitungstiefe der geforderten Leistung.

Die in der Vergangenheit immer auch geäußerte Kritik am Wettbewerbswesen bezog sich daher nicht auf das Instrument an sich, sondern auf die Handhabung des Verfahrens. So liest sich die Geschichte des Wettbewerbswesens nicht nur als Geschichte gewandelter Bauaufgaben, sondern auch als Fortschreibung der Verfahrensregelungen.

Im Jahr 2008 wurden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in Zusammenarbeit mit den Architekten- und Ingenieurkammern, den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden die für Architekten- und Ingenieurwettbewerbe geltenden Regelungen neu gefasst.

Die **Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008)** lösten die geltenden Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 1995) ab. Mit ihrer Einführung zum 01.01.2009 sind die bundesrechtlichen Regelungen wesentlich einfacher und vergaberechtskonform gestaltet worden. Ziel ist die sichere und faire Vergabe von Planungsleistungen. Grundlage der Entscheidungsfindung ist die Qualität des eingereichten Wettbewerbsbeitrages.

Die RPW 2008 wurde im Jahr 2012 novelliert und als **Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013)** Anfang 2013 eingeführt. Wie bereits die Vorgängerfassung ist die RPW 2013 verpflichtend für Bundesbauten und wird zur bundeseinheitlichen Anwendung für öffentliche und private Bauherren und Auftraggeber empfohlen.

Ein öffentlicher Auftraggeber hat bei der Durchführung eines Wettbewerbs, der zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen führen soll, zuerst das Vergaberecht zu beachten. Liegt der Auftragswert über dem Schwellenwert von derzeit 200.000 Euro, dann sind die im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und in der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) formulierten Regeln maßgeblich. Das Kapitel 2 der VOF ist dem Wettbewerb, seinen Grundsätzen, der Durchführung des Verfahrens sowie der weiteren Beauftragung und Nutzung der Wettbewerbsergebnisse gewidmet.

Verschränkung von VOF und RPW

In § 15 (2) VOF 2009 heißt es: „Wettbewerbe, die dem Ziel dienen, alternative Vorschläge für Planungen insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten (Planungswettbewerbe), können jederzeit vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden. In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung von Architekten- und Ingenieurkammer an der Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe geregelt."

Die RPW 2013 ist eine solche veröffentlichte einheitliche Richtlinie im Sinne der Vorschrift. Öffentliche Auslober verhalten sich daher vergaberechtskonform, wenn sie ihren Wettbewerb entsprechend RPW 2013 organisieren und die in § 9 RPW 2013 genannten zusätzlichen Anforderungen für öffentliche Auftraggeber berücksichtigen.

Das Vergabeverfahren nach VOF 2009

Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) regelt die Ausschreibung und Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Sie gilt für öffentliche Auftraggeber oberhalb eines Auftragswerts von derzeit 200.000 Euro.

Vergabegrundsätze

Das VOF-Verfahren folgt dem Grundsatz, nach europaweiter Bekanntmachung, d. h. nach Veröffentlichung des Vorhabens im Supplement des EU-Amtsblattes (TED), den für den Auftrag am besten qualifizierten Bewerber herauszufinden. Dazu wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, das dem Grundsatz der Chancengleichheit, Transparenz und Objektivität entspricht. Teilnehmer erhalten innerhalb dieses Verfahrens die Möglichkeit, Begründungen für die Entscheidung des Auftraggebers zu erhalten. Sie können diese bei Regelverstößen rügen und vor der Vergabekammer anfechten, um eine Korrektur des Vergabeverfahrens zu erzielen.

Der Verfahrensablauf

Zweistufiger Verfahrensablauf

Das Vergabeverfahren nach VOF erfolgt nach einem formalisierten Ablauf und ist in zwei Stufen gegliedert:

Teilnahmewettbewerb

In der **ersten Stufe** – dem Bewerbungs- und Auswahlverfahren nach vorheriger Vergabebekanntmachung – werden aus allen Bewerbern die Teilnehmer für die Auftragsgespräche der zweiten Stufe ausgewählt (Teilnahmewettbewerb).

Diese Auswahl erfolgt in zwei Phasen: Zuerst werden die Bewerbungen anhand von Ausschlusskriterien geprüft, danach anhand von Eignungskriterien ausgewählt.

Verhandlungsverfahren

In der **zweiten Stufe** ermittelt der Auftraggeber in Auftragsgesprächen mit den ausgewählten Bewerbern – dem eigentlichen Verhandlungsverfahren – anhand der Zuschlagskriterien den Bieter, der die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien ist auf eine klare und nachvollziehbare Abgrenzung zu den Eignungskriterien bei der Auswahl zu achten.

Kriterienstruktur

Der zweistufige Ablauf des Vergabeverfahrens nach VOF wird anhand von drei Arten von Kriterien gesteuert: Ausschlusskriterien, Eignungskriterien und Zuschlagskriterien.

Stufe 1a: Teilnahmewettbewerb – Zulassung zur Auswahl

Ausschlusskriterien

§ 4 VOF nennt Teilnahmevoraussetzungen und Auskunftspflichten sowie zwingende Ausschlusskriterien wegen Unzuverlässigkeit gemäß § 4 (6) VOF und mögliche Ausschlusskriterien gemäß § 4 (9) VOF.

Bewerber, die zur Auswahl zugelassen werden wollen, müssen alle formalen Anforderungen ausnahmslos erfüllen. Bewerber belegen dies auf einer üblicherweise vom Auftraggeber vorgegebenen Bewerbererklärung und mit den Eigenerklärungen und Nachweisen, die für die Zulassung zur Auswahl gefordert sind.

PRAXISHINWEIS
Vorbefasstheit

Personen, die im Vorfeld der Ausschreibung als Berater, in der Planung oder bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung mitgewirkt haben, sind nicht von vornherein vom Vergabeverfahren auszuschließen. Gemäß § 4 (5) VOF muss sichergestellt werden, dass der Wettbewerb durch ihre Teilnahme nicht verfälscht wird.

PRAXISHINWEIS
Diskriminierende Kriterien

§ 5 (1) VOF besagt, dass nur Unterlagen und Angaben zu fordern sind, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind. Als unverhältnismäßige, vergabefremde und/oder diskriminierende Kriterien gelten beispielsweise:

- der Nachweis von unverhältnismäßig hohen Deckungssummen bei der Berufshaftpflichtversicherung und/oder ihr Abschluss bereits vor dem Zuschlag,
- der Nachweis einer Vertragserfüllungsbürgschaft von mindestens fünf Prozent der Auftragssumme,
- der Nachweis der Qualitätssicherung ausschließlich durch Zertifizierung,
- der Nachweis von Erfahrungen mit erfolgreichen Förderanträgen im betroffenen Bundesland,
- die Erklärung, dass der Bewerber die Auftragsleistung ohne Unterauftragnehmer erbringen wird.

Im Sinne des Augenmaßes wird empfohlen, Eigenerklärungen zuzulassen, wo sie möglich sind und nur von den Bietern der Stufe 2, dem Verhandlungsverfahren, beglaubigte Unterlagen anzufragen.

Kann ein Bewerber eine Eigenerklärung oder einen Nachweis nicht erbringen, muss er vom Teilnahmewettbewerb ausgeschlossen werden.

PRAXISHINWEIS
Fehlende Nachweise

Fehlende Nachweise können gemäß § 5 (3) VOF unter Fristsetzung nachgefordert werden.

Checkliste Ausschlusskriterien für VOF-Verfahren, Stufe 1a: Teilnahmewettbewerb

Kriterien		erfüllt	nicht erfüllt
Formalia	▪ Fristgerechter Eingang der Bewerbung	☐	☐
	▪ Bewerber-/Teilnahmeerklärung mit eigenhändiger, rechtsverbindlicher Unterschrift der Teilnahmeberechtigten	☐	☐
	▪ Vollständigkeit*[1]	☐	☐
Nachweise	▪ Berufliche Qualifikation nach § 4 (3) VOF und § 19 (1) (2) VOF durch Kopie der Eintragungsurkunde. Bei juristischen Personen zusätzlich Kopie des Handelsregisterauszuges	☐	☐
	▪ Berufshaftpflichtversicherung nach § 5 (4) a) VOF durch Kopie der Versicherungspolice oder Erklärung des Versicherers und Bewerbers, im Auftragsfall eine Versicherung über die geforderten Deckungssummen abzuschließen	☐	☐
Erklärungen	▪ Eigenerklärung, dass keine Ausschlusskriterien nach § 4 (6) a–g und § 4 (9) a–d VOF vorliegen	☐	☐
	▪ Eigenerklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen Unternehmen nach § 4 (2) VOF	☐	☐
	▪ Eigenerklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung (nur bei Bietergemeinschaften)	☐	☐
	▪ Verpflichtungserklärung Subunternehmen nach § 5 (6) VOF	☐	☐
	Gesamtbeurteilung:	ja	nein

1 Fehlende Erklärungen und Nachweise können entsprechend § 5 (3) VOF unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Anforderung des Auftraggebers bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgereicht werden.

Stufe 1b: Teilnahmewettbewerb – Nachweis der Eignung

Eignungskriterien

Der Auftraggeber benennt die Eignungskriterien, anhand derer gemäß § 5 (1) VOF die Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit der Bewerber, insbesondere jedoch ihre Eignung und Kompetenz für die anstehende Aufgabe, überprüft werden. § 5 (4) VOF definiert den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, § 5 (5) VOF regelt mögliche Nachweisformen zur fachlichen Eignung.

PRAXISHINWEISE
Zweckmäßigkeit der Nachweise

Der Katalog der Anforderungen in § 5 (4 und 5) VOF zählt nur beispielhaft auf, welche Nachweise denkbar sind. Es ist die Sache des Auftraggebers zu entscheiden, welche Eignungsnachweise er für die konkrete Aufgabe für zweckmäßig hält. Mit der Zahl der geforderten Nachweise steigt nicht nur der Aufwand für die Überprüfung durch den Auftraggeber, sondern auch das Einspruchsrisiko. Empfohlen wird, wenige Nachweise abzufragen und bei gleicher Erfüllung der Anforderungen das Los entscheiden zu lassen.

Bilanzauszüge

Die Vorlage von Bilanzauszügen als Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist bei Architekten und Ingenieuren nicht praktikabel, da sie oft als Einzelbüro oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt werden und keine gesetzliche Bilanzierungspflicht haben.

Anzahl der Beschäftigten

Die Aussage über die Anzahl der Beschäftigten und Führungskräfte dokumentiert nicht unbedingt die Leistungsfähigkeit des Bewerbers, da die Betriebsstruktur von Planungsbüros in der Regel sehr flexibel ist. Maßgeblich ist, ob qualifizierte Fachleute für den zu vergebenden Auftrag zur Verfügung stehen.

Referenzprojekte

Empfehlenswert ist, die Entscheidung über die Zulassung zu einem Verhandlungsverfahren anhand ausgeführter Projekte vorzunehmen. Die Entscheidung obliegt allein dem Auftraggeber. Um auch jungen und kleineren Büros den Zugang zu ermöglichen, sollte die Bandbreite der Referenzen weit gehalten werden. Die Referenzobjekte müssen weder in Funktion noch in Komplexität und Größe mit der geplanten Aufgabenstellung identisch sein.

Die Angaben zu den Referenzprojekten sind auf wesentliche Daten zu beschränken. Als unverhältnismäßig gelten beispielsweise:

- zu hohe Anzahl von Referenzen,
- zu hohe Spezifizierung von Referenzen,
- zwingende Verbindung unterschiedlicher Planungsanforderungen (z. B. Krankenhaus mit Tiefgarage),
- unangemessene Festlegung von quantitativen Merkmalen einer Bauaufgabe (z. B. Größe, Kapazitäten),
- Einfordern detaillierter Angaben zu Referenzobjekten (u. a. Baukennziffern nach DIN 277, Kostenangaben nach DIN 276 auf erster oder zweiter Gliederungsebene für Kostenberechnung, -anschlag, -feststellung).

Fehlerhaft wäre auch eine Beurteilung anhand nicht planungsrelevanter Kriterien.

PRAXISHINWEISE

Referenzzeitraum

Die Änderung des Zeitraums für die anzugebenden Referenzobjekte über die in § 5 (5) b VOF genannten drei Jahre hinaus ist grundsätzlich eine Ausnahme, die aber gerechtfertigt ist, wenn anderenfalls kein ausreichender Wettbewerb garantiert werden kann. Da größere Bauaufgaben nicht häufig genug innerhalb eines dreijährigen Zeitraumes vergeben werden, ist es empfehlenswert, bei der Vergabe von Planungsleistungen den Zeitraum für Referenzen zu erweitern. Eine entsprechende Begründung ist im Vergabevermerk zu integrieren.

Bewerbergemeinschaften

Rechtsform zukünftiger Auftragnehmer

Es können sich auch mehrere an sich selbständige Dienstleitungserbringer gemeinsam um einen Auftrag bewerben. Solche Bewerbergemeinschaften haben das Ziel, durch Bündelung der Ressourcen und damit Erhöhung der wirtschaftlichen, technischen und fachlichen Leistungsfähigkeit gemeinsam einen Auftrag zu erhalten. Bewerbergemeinschaften sind im Vergabeverfahren wie Einzelbewerber zu behandeln. Wird die Bewerbergemeinschaft zur Verhandlung aufgefordert und gibt sie ein Angebot ab, wird sie zur Bietergemeinschaft. Im Falle der Auftragserteilung wird aus der Bietergemeinschaft eine Arbeitsgemeinschaft. Die Forderung des Auftraggebers, eine bestimmte Rechtsform einzunehmen, stellt einen Eingriff in die Organisationsfreiheit der Unternehmungen dar. In § 4 (3) VOF ist die Forderung als „Kann-Regelung" unter der Voraussetzung formuliert, dass die bestimmte Rechtsform „für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist". In der Praxis wird sich selten ein zwingender Grund dafür finden lassen.

Möchte der Auftraggeber im Auftragsfall die Annahme einer bestimmten Rechtsform fordern und ist die zwingende Notwendigkeit dafür gegeben, so muss er das in der Vergabebekanntmachung angeben. Nachträglich kann die Forderung nicht mehr erhoben werden.

Generalplaner

Im Sinne der Mittelstandsförderung ist die Einzelvergabe von Planungsleistungen entsprechend den Leistungsbildern der HOAI zu begrüßen und in der Regel anzuwenden. Bei der Beauftragung eines Generalplaners ist zu berücksichtigen, dass im Vergleich zur Einzelvergabe das Honorar um den Generalplanerzuschlag zu erhöhen ist und der Einfluss des Auftraggebers auf die Zusammensetzung des (Fach-)Planerteams sinkt.

Gemäß § 10 (2) VOF sind alle der Auswahl zugrunde gelegten Eignungskriterien und die erforderlichen Erklärungen und Nachweise vom Auftraggeber in der Bekanntmachung zu benennen.

Die Bewerber belegen mit Eigenerklärungen, Nachweisen, Referenzen und gegebenenfalls mit Projektblättern, inwieweit sie den Eignungskriterien genügen. Ein Auswahlgremium bewertet die Nachweise und Referenzen mit Punkten. Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen qualifizieren sich als Teilnehmer an den Auftragsgesprächen bzw. als Teilnehmer eines Planungswettbewerbs. Bei Bewerbern mit gleicher Eignung kann gemäß § 10 (3) VOF die Auswahl durch Los getroffen werden.

Auswahl durch Los

Zahl der Bieter

Der Auftraggeber benennt die Mindestzahl und gegebenenfalls die Höchstzahl der zu den Verhandlungsgesprächen aufzufordernden Bieter. Gemäß § 10 (4) VOF darf bei hinreichender Anzahl geeigneter Bewerber die Mindestzahl nicht unter drei liegen.

Informationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung um die Teilnahme am Verhandlungsverfahren mit. Den nicht berücksichtigten Bewerbern soll es ermöglicht werden, die Richtigkeit der Auswahl und die Aussichten des ihnen zustehenden Vergaberechtsschutzes beurteilen zu können.

Checkliste Eignungskriterien für VOF-Verfahren, Stufe 1b: Teilnahmewettbewerb

Kriterien		Wichtung	Punkte
Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	▪ Umsatz bei entsprechenden Leistungsbildern gemäß HOAI in den letzten drei Jahren	10–20 %	0–2 *1
Fachliche Eignung	Angaben zu den Referenzen: ▪ Fachkunde und Erfahrungen bei vergleichbaren Leistungen (vergleichbare realisierte Projekte *2)	60–80 %	0–3
	Angaben zur Personal- und Mitarbeiterstruktur: ▪ Personelle Kapazitäten / Leistungsfähigkeit / Anzahl Mitarbeiter für entsprechende Dienstleistung	10–20 %	0–2 *3

1 Kategorien entsprechend Umfang und Leistungszeitraum des zu vergebenden Auftrages festlegen
2 Vergleichbarkeit definieren, Referenzzeitraum angemessen festlegen. (Drei Jahre sind in der Regel zu kurz, da von der Festlegung eines knappen Referenzzeitraumes v. a. große Büros, die viele Projekte parallel bearbeiten, profitieren.)
3 Kategorien entsprechend Größenordnung, Schwierigkeitsgrad und Leistungszeitraum des zu vergebenden Auftrags festlegen

Im Wesentlichen bedeutet die Punktvergabe:
0 Punkte = nicht erfüllt
1 Punkt = teilweise erfüllt
2 Punkte = erfüllt
3 Punkte = in besonderem Maße bzw. sehr gut erfüllt
Der Erfüllungsgrad ist durch die Definition sachgerechter Schwellen zu untersetzen.

Stufe 2: Verhandlungsverfahren – Durchführung der Auftragsgespräche

Zuschlagskriterien

In § 11 VOF wird der Verlauf der zweiten Stufe des VOF-Verfahrens beschrieben, in § 11 (4 und 5) werden mögliche Zuschlagskriterien für die Auftragserteilung definiert. Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien ist gemäß § 11 (5) „auf die klare nachvollziehbare Abgrenzung zu den Eignungskriterien bei der Auswahl der Bewerber zu achten". Der Auftraggeber gibt in der Vergabebekanntmachung, in der Aufgabenbeschreibung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe alle Zuschlagskriterien an, die er festgelegt hat. Er gibt ebenfalls an, wie die einzelnen Kriterien gewichtet werden.

PRAXISHINWEIS

Gewichtung des Honorars

Das Honorar ist bei der Entscheidung über die Auftragserteilung einer Planungsleistung ein Zuschlagskriterium unter vielen. Verhandlungen nur über den Preis sind unzulässig. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Leistungen handelt, die in der HOAI verbindlich geregelt sind oder ob es sich um Leistungen handelt, deren Honorare frei vereinbart werden können. „Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis nur im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen" (§ 11 (5) VOF). Im Geltungsbereich der HOAI kann das Honorarangebot nur im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze gewertet werden.

Bei Leistungen, für die es keinen festgelegten Vergütungsrahmen nach HOAI gibt, wie z. B. Machbarkeitsstudien oder Projektsteuerung, ist generell mit einer großen Streuung zu rechnen. Hier ist in einer Plausibilitätsprüfung die Angemessenheit des Honorars zu bewerten.

Wenn der Auftraggeber über die Vergabe der Planungsleistungen entscheidet, ohne dass er vorher eine Planung abgefragt hat, bewertet er die Bewerber anhand der Präsentation von vergleichbaren Referenzprojekten im Rahmen einer wertenden Prognose. Hierbei dient die Präsentation der Veranschaulichung der Herangehensweise und Methodik. Sie soll dem Auftraggeber den Abgleich mit den Anforderungen der aktuellen Aufgabe ermöglichen. Werden gemäß § 20 (3) VOF außerhalb eines Planungswettbewerbs Lösungsvorschläge für die Planungsaufgabe verlangt, „so sind die Lösungsvorschläge der Bieter nach den Honorarbestimmungen der HOAI zu vergüten“ (s. hierzu auch § 13 (3) VOF).

Vergütung von Lösungsvorschlägen

Nach Abschluss der Verhandlungs-/Auftragsgespräche schließt der Auftraggeber den Vertrag mit demjenigen, „der … im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien die bestmögliche Leistung erwarten lässt“ (§ 11 (6) VOF).

Informationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber teilt gemäß § 14 (5) VOF den nicht berücksichtigten Bietern unverzüglich nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens, spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

PRAXISHINWEIS
Unwirksamkeit des Vertrages bei Verstoß gegen Informationspflicht

Neben der Informationspflicht gemäß VOF sei hier ergänzend auf die Pflicht des Auftraggebers zur Information nach § 101 a (1) GWB hingewiesen. Der Vertrag darf erst 15 Tage nach Absendung der Information geschlossen werden. Diese Frist verkürzt sich auf zehn Tage, wenn die Information per Fax oder elektronisch versendet wurde. Verstößt der Auftraggeber gegen die Pflicht, so ist der Vertrag von Anfang an unwirksam, wenn dieser Verstoß unverzüglich gerügt und im Ergebnis eines Nachprüfungsverfahrens festgestellt wurde.

Checkliste Zuschlagskriterien für VOF-Verfahren *ohne* Planung, Stufe 2: Verhandlungsverfahren

Kriterien		Wichtung	Punkte
Darstellung der Herangehensweise anhand von Referenzen	▪ Methodik, Vergleichbarkeit ▪ Qualität hinsichtlich Planung, Funktionalität, Wirtschaftlichkeit ▪ Ästhetik	40–50 %	1–5
Projektorganisation	▪ Vorstellung des vorgesehenen Projektleiters/Stellvertreters ▪ Fachspezifisches Personal, Angaben zur Projektgruppe (ggf. Organigramm) ▪ Organisation der Bauüberwachung ▪ Kosten-, Termin- und Qualitätsmanagement ▪ Nachtragsmanagement, Umgang mit Leistungsstörungen	40–50 %	1–5
Honorar	▪ verhandelbare Vergütungsfragen (Nebenkosten, besondere Leistungen, zusätzliche Leistungen, Stundensätze nach Qualifikation)	1–5 %	1–5
Gesamteindruck der Präsentation	▪ Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Projektleiter und Projektteam	1–10 %	1–5

Checkliste Zuschlagskriterien für VOF-Verfahren *mit* Planung, Stufe 2: Verhandlungsverfahren

Kriterien		Wichtung	Punkte
Wettbewerbsergebnis oder **Ergebnis Stegreifentwurf**	▪ Basis: Bewertung und Beurteilung der eingereichten Entwürfe	50–70 % oder 30–50 %	1–5
Darstellung der Herangehensweise anhand von Referenzen	▪ Methodik, Vergleichbarkeit ▪ Qualität hinsichtlich Planung, Funktionalität, Wirtschaftlichkeit ▪ Ästhetik	10–20 %	1–5
Projektorganisation	▪ Vorstellung des vorgesehenen Projektleiters/Stellvertreters ▪ Fachspezifisches Personal, Angaben zur Projektgruppe (ggf. Organigramm) ▪ Organisation der Bauüberwachung ▪ Kosten-, Termin- und Qualitätsmanagement ▪ Nachtragsmanagement, Umgang mit Leistungsstörungen	10–20 %	1–5
Honorar	▪ verhandelbare Vergütungsfragen (Nebenkosten, besondere Leistungen, zusätzliche Leistungen, Stundensätze nach Qualifikation)	1–5 %	1–5
Gesamteindruck der Präsentation	▪ Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Projektleiter und Projektteam	1–10 %	1–5

Punktbewertungen:
1 Punkt = sehr geringe Erfüllung
2 Punkte = geringe Erfüllung
3 Punkte = durchschnittliche Erfüllung
4 Punkte = gute Erfüllung
5 Punkte = sehr gute Erfüllung

VOF-Verfahren mit / ohne Planung

Im Rahmen der VOF werden Verfahren mit Planung von Verfahren ohne Planung unterschieden. Dem Auftraggeber bieten sich daher grundsätzlich drei Wege an, um den zukünftigen Auftragnehmer zu ermitteln:

1. Die Auswahl der Teilnehmer zu den Verhandlungsgesprächen erfolgt auf der Basis historischer Leistungen und die Vergabeentscheidung nach den Verhandlungsgesprächen fußt auf der Prognose einer zu erwartenden Leistung.

2. Die Auswahl der Teilnehmer zu den Verhandlungsgesprächen erfolgt auf der Basis historischer Leistungen und die Vergabeentscheidung fußt auf der Präsentation von Planungsansätzen (Stegreifentwurf) für die anstehende Aufgabe.

3. Eine Auswahl der Teilnehmer erfolgt auf der Basis eines vereinfachten Bewerbungsverfahrens (s. Seite 60) oder entfällt (offener Planungswettbewerb). Die Vergabeentscheidung fußt auf dem Ergebnis des Planungswettbewerbs für die anstehende Aufgabe.

Verfahren mit Planung – sei es als Mehrfachbeauftragung von Lösungsansätzen oder als Planungswettbewerb – vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren bieten grundsätzlich dem Auftraggeber den Vorteil, dass seine Vergabeentscheidung auf der Qualität konkreter Lösungsvorschläge für die anstehende Aufgabe basiert und nicht allein auf Referenzprojekten des Bieters. Insbesondere bei der Vergabe von geistig-schöpferischer Leistung spielt die Qualität dieser Leistung eine entscheidende Rolle.

Der Planungswettbewerb ist das beste Instrument für die Abwägung verschiedener Lösungen. Er bietet die einzigartige Chance, für die anstehende Bauaufgabe die unterschiedlichen Facetten – Ästhetik, Zweckmäßigkeit, fachlicher und technischer Wert, Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit – abzufragen und zu beurteilen.

Sieht die Wettbewerbsauslobung vor, dass der Auftrag an einen der Preisträger zu vergeben ist, so ist gemäß § 3 (4) b VOF mit allen Preisträgern zu verhandeln. Die Gewichtung der Zuschlagskriterien ist so zu gestalten, dass jeder der Preisträger eine Chance auf den Auftrag erhält. Grundsätzlich steht es dem Auslober eines Wettbewerbs auch frei, sich in der Auslobung auf die Beauftragung des ersten Preisträgers zu verpflichten. Dann ist nur mit diesem ein Auftragsgespräch zu führen. Für den Fall, dass kein Vertrag mit dem ersten Preisträger zustande kommt, kann sich der Auslober Verhandlungen mit allen Preisträgern vorbehalten.

Ablauf für VOF-Verfahren *ohne* Planung

Abschnitt	Durchschnittliche Dauer in Wochen	Ereignis / Aufgabe	Dauer / Frist lt. VOF	Betreuer	Auftraggeber	Jury	Bewerber	Öffentlichkeit
Vorbereitung	2–4	Abstimmung mit Kammer Auswahl Verfahrensbetreuer Auswahl Verfahrensart Erstellung Unterlagen		■	■			
Bewerbung	8–10	Bekanntmachung		■	□			
		Abgabe Bewerbungen	37 Tage *1				■	
		Auswahl der einzuladenden Bewerber		■	■			
		Information der nicht berücksichtigten Bewerber	15 Tage *2	■	□			
Verhandlung	3	Abgabe Angebote	Stichtag				■	
		Verhandlungsgespräche	min. 1 Tag	■	■		■	
		Vergabeentscheidung			■			
Vergabe	2–3	Information aller Bieter	15 Tage *2	■	□			
		Vertragsabschluss			■		■	
		Bekanntgabe der Auftragserteilung	48 Tage *3	■	□			□
Summe	18 Wochen							

Ablauf für VOF-Verfahren *mit* Planung

Abschnitt	Durchschnittliche Dauer in Wochen	Ereignis / Aufgabe	Dauer / Frist lt. VOF	Betreuer	Auftraggeber	Jury	Bewerber	Öffentlichkeit
Vorbereitung	2–4	Abstimmung mit Kammer Auswahl Verfahrensbetreuer Auswahl Verfahrensart		■	■			
Erarbeitung der Aufgabenstellung	8–10	Zielbeschreibung Erstellung Unterlagen		■	□			
Bewerbung		Bekanntmachung		■	□			
		Abgabe Bewerbungen	37 Tage *1				■	
		Auswahl der einzuladenden Bewerber		■	■			
		Information der nicht berücksichtigten Bewerber	15 Tage *2	■	□			
Bearbeitung	4–6 *4	Ausgabe Unterlagen	Stichtag	■	□			
		schriftliche Rückfragen					■	
		Abgabe Planung und Angebot	Stichtag				■	
Vorprüfung	2–3	Sitzung Bewertungsgremium	1 Tag	■	□	■		
Verhandlung	1–2	Verhandlungsgespräche	min. 1 Tag	■	■	(■)	■	
		Vergabeentscheidung			■			
Vergabe	2–3	Information aller Bieter	15 Tage *2	■	□			
		Vertragsabschluss			■		■	
		Bekanntgabe der Auftragserteilung	48 Tage *3	■	□			□
Summe	24 Wochen							

1 Fristen gemäß § 7 (1) und (2) VOF 2009
2 Informations- und Wartepflicht gemäß § 101a (1) GWB
3 gemäß § 14 (1) VOF spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrags
4 Zeitraum bezieht sich auf die Bearbeitung von Planungsansätzen (Stegreifentwurf)

Gute Gründe für den Wettbewerb

Zum Beispiel:
Fachhochschule Schmalkalden

„Für die Vergabe öffentlicher Planungsaufträge gibt es zum Wettbewerb keine Alternative. Dieser erfolgt auf allen Ebenen, in allen Spektren und in allen Größenordnungen. Planungswettbewerbe ermöglichen dem Land als Bauherrn die Auswahl der geeigneten Lösung für ein spezielles Bauvorhaben auf einer fundierten Entscheidungsgrundlage. Den beteiligten Planern bieten sie die Möglichkeit, ihre Leistungsfähigkeit am konkreten Beispiel unter Beweis zu stellen und sich so entsprechend zu qualifizieren. Planungswettbewerbe fördern somit auch die Baukultur in Thüringen."

Christian Carius, Thüringer Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Wettbewerbsart / -verfahren:	Begrenzt offener Realisierungswettbewerb mit städtebaulichem Ideenteil
Jahr der Auslobung:	1994
Auslober:	Freistaat Thüringen
Teilnehmer:	Architekten; Zusammenarbeit mit Landschaftsarchitekten empfohlen
Teilnehmerzahl:	25
1. Preis:	KBK Architekten, Stuttgart
2. Preis:	Behnisch & Partner, Stuttgart
3. Preis:	Harter + Kanzler, Haslach i. K.
ein 4. Preis:	Hans-Dieter Hecker, Freiburg | Manfred Morlock, Schallstadt | Bernd Meier, Freiburg
ein 4. Preis:	Heinle, Wischer und Partner, Berlin | Hallmann, Rohn und Partner, Aachen
Ankauf:	Eberhard Wimmer, München
Ankauf:	Architekturbüro Prof. Friedrich + Partner, Hamburg
Ankauf:	Prof. Gerber + Partner, Dortmund

Zum Beispiel:

Rettungszentrum Radebeul – Bauteil Feuerwehr

Wettbewerbsart / -verfahren:	Begrenzt offener Realisierungswettbewerb nach vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren
Jahr der Auslobung:	2003
Auslober:	Große Kreisstadt Radebeul
Teilnehmer:	Architekten
Teilnehmerzahl:	30
ein 2. Preis:	bau.werk architekten GbR, Dresden
ein 2. Preis:	pussert kosch architekten, Dresden
3. Preis:	Tanja Diemer, Aalen
4. Preis:	Annien Röder, Dresden
Ankauf:	h.e.i.z.Haus Architektur.Stadtplanung Partnerschaft, Dresden
Ankauf:	Fischer + Meyer, Dresden
	Nach Überarbeitung erhielt das Büro pussert kosch architekten den ersten Preis.

Vielzahl von Lösungsansätzen

Der Planungswettbewerb garantiert eine Vielzahl von unterschiedlichen Lösungen für eine Bauaufgabe. Der Vergleich der Lösungsansätze ist eine wertvolle Entscheidungshilfe für die geplante Investition. Die Wettbewerbssituation ist Ansporn für die Teilnehmer, qualitätvolle und individuelle Entwürfe einzureichen. Zukunftsgerechte Qualität des Bauens entwickelt sich insbesondere über gut organisierte und vorbereitete Wettbewerbe.

„Gut, dass wir den Wettbewerb gemacht haben – war mein Fazit nach der Jurysitzung zum Bildungszentrum ‚Bestehornpark' 2005. Wir haben mit der Umnutzung des ehemaligen Fabrikgebäudes Baukultur fortgeschrieben. Der Wettbewerb brachte so viele Ideen, die zum Gespräch über Zukunftsträume und Chancen anregten, und die realisierte Lösung ließ diese Träume wahr werden. Durch die geschickte räumliche Verbindung mit der Landesgartenschau konnten Wunden im Stadtgefüge geschlossen und über viele Jahre vermisste Aufenthaltsqualitäten geschaffen werden."

Andreas Michelmann, Oberbürgermeister Aschersleben

Zum Beispiel:

Bildungszentrum „Bestehornpark" Aschersleben

Wettbewerbsart/-verfahren:	Begrenzt offener Realisierungswettbewerb mit städtebaulichem Ideenteil nach vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren
Jahr der Auslobung:	2005
Auslober:	Stadt Aschersleben
Teilnehmer:	Architekten; Zusammenarbeit mit Landschaftsarchitekten vorgeschrieben, Beteiligung von Stadtplanern empfohlen
Teilnehmerzahl:	30
1. Preis:	Lederer Ragnarsdóttir Oei GmbH & Co. KG, Stuttgart | lohrberg stadtlandschaftsarchitektur, Stuttgart
2. Preis:	Spreen Architekten, München | michel landschaftsarchitekten, Berlin
3. Preis:	Schuster Architekten, Düsseldorf | Prof. Nagel, Schonhoff + Partner, Hannover
4. Preis:	KSP Engel und Zimmermann GmbH, Braunschweig | GHP Landschaftsarchitekten, Hamburg
Ankauf:	nitschke + donath GbR, Weimar | DANE Landschaftsarchitekten, Weimar
Ankauf:	zinnober architektur, Senftenberg | Uwe Merz, Dessau
Ankauf:	Prof. Bernhard Winking, Martin Froh, Hamburg | ARBOS Landschaftsarchitekten, Hamburg

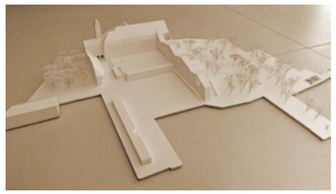

1. Preis

2. Preis

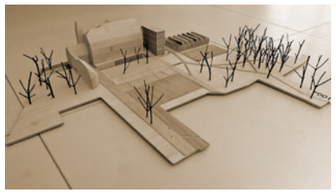

3. Preis

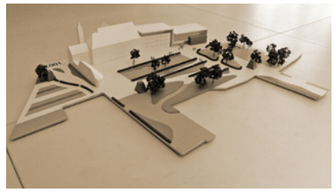

4. Preis

Erster Ankauf

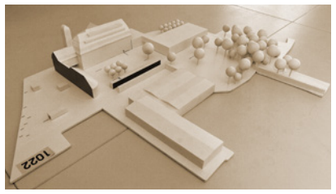

Zweiter Ankauf

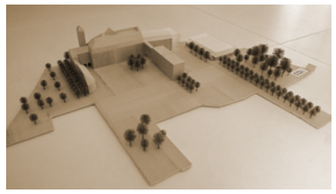

Dritter Ankauf

Zum Beispiel:

Bundesgartenschau Gera – Ronneburg 2007
„Neue Landschaft Ronneburg“

Wettbewerbsart/-verfahren:	Zweiphasiger freiraumplanerischer Ideen- und Realisierungswettbewerb
Jahr der Auslobung:	2000
Auslober:	Stadt Ronneburg für die Arbeitsgemeinschaft BUGA 2007
Teilnehmer:	Landschafts- und Umweltplaner
Teilnehmerzahl:	16
1. Preis:	AG FREIRAUM GbR, Freiburg
2. Preis:	fagus – FachGesellschaft für Umweltplanung und Stadtentwicklung mbH, Markkleeberg
3. Preis:	Andrea Schirmer, Berlin
4. Preis:	Heimer und Herbstreit Umweltplanung, Radeberg
Ankauf:	Günther Quentin, Adelebsen
Ankauf:	Jens Henningsen und Partner, Berlin
Ankauf:	Oliver Kuklinski, Hannover
	Mit der Umsetzung wurde der zweite Preisträger, das Büro fagus – FachGesellschaft für Umweltplanung und Stadtentwicklung, beauftragt.

Diskussion von Aufgabe und Zielen

Die Diskussion mit den Juryfachleuten, Sachverständigen, Nutzern sowie gegebenenfalls Fördermittelgebern und Genehmigungsbehörden zur Überprüfung der Rahmenbedingungen und der Aufgabenstellung erfolgt zu einem sehr frühen Zeitpunkt. Ziele und Bewertungskriterien werden im Preisrichtervorgespräch besprochen und bilden die Grundlage der Entscheidungsfindung in der Jurysitzung. Durch das frühzeitige Vorliegen eines abgestimmten Lösungsansatzes ergibt sich ein Zeitgewinn für den weiteren Fortgang des Projektes.

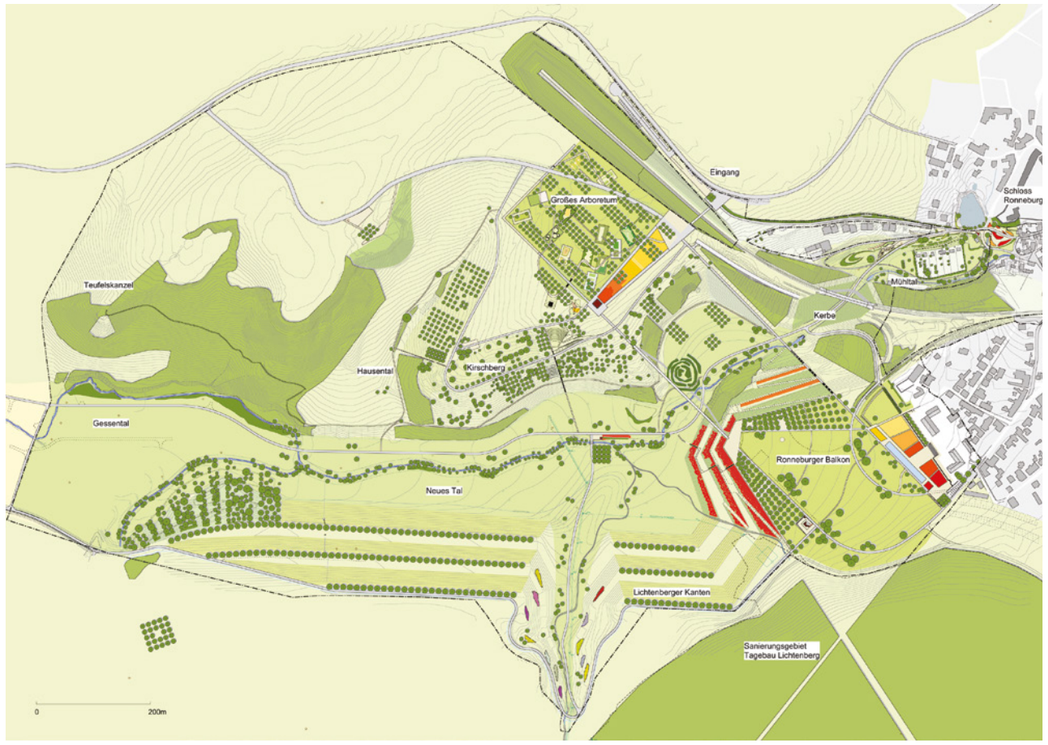

Zum Beispiel:

Wiederaufbau historische Bibliothek und Waidhäuser des Evangelischen Augustinerklosters zu Erfurt

Wettbewerbsart/-verfahren:	Begrenzt offener Realisierungswettbewerb nach vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren
Jahr der Auslobung:	2003
Auslober:	Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt
Teilnehmer:	Architekten
Teilnehmerzahl:	32
1. Preis:	Junk & Reich Architekten Planungsgesellschaft mbH, Weimar
2. Preis:	Ulrich Thaut, Zwickau
3. Preis:	Dr. Schmidt Architekten & Ingenieure, Schleusingen
4. Preis:	bfa büro für architektur, Stuttgart

„Die Medienberichterstattung zur Ausstellung der Preisträgerkonzepte förderte das Interesse am Projekt deutschlandweit. Gleichzeitig gelang es uns, in dieser frühen Phase die Nachbarn in die Planung einzubeziehen, was sich für den späteren Bauverlauf äußerst vorteilhaft auswirkte."

Lothar Schmelz, Kurator Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt

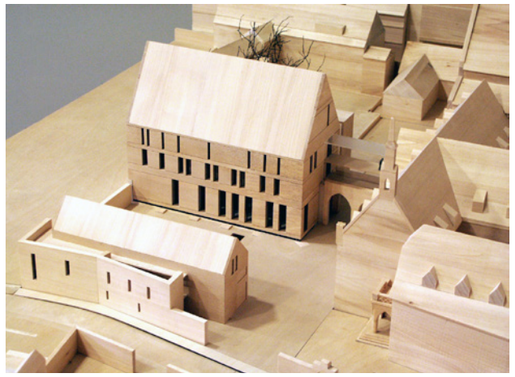

1. Preis

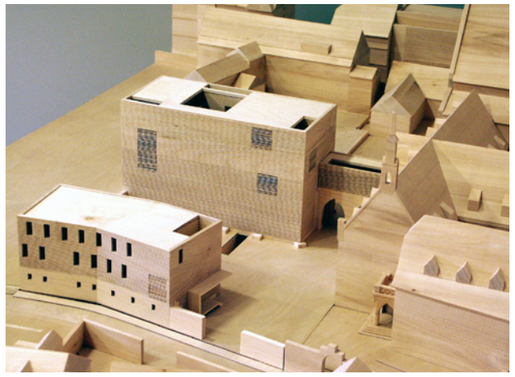

2. Preis

3. Preis

4. Preis

Zum Beispiel:

Wohnbebauung Quartier VIII 2.2 Dresden

Wettbewerbsart / -verfahren:	Begrenzt offener Realisierungswettbewerb nach vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren
Jahr der Auslobung:	2008
Auslober:	Baywobau Bauträger GmbH & Co. Immotrend KG, Dresden
Teilnehmer:	Architekten
Teilnehmerzahl:	20
1. Preis:	STELLWERK architekten, Dresden
2. Preis:	Kellner Schleich Wunderling Architekten + Stadtplaner, Hannover
3. Preis:	Prof. Bernhard Winking, Martin Froh, Hamburg
Ankauf:	Walter Kaplan, Dresden

Transparenz / Öffentlichkeitswirksamkeit

Wettbewerbsverfahren bieten Auslobern, Teilnehmern und der Öffentlichkeit ein hohes Maß an Transparenz und Sicherheit bei der Entscheidungsfindung. In einem anonym durchgeführten Verfahren trifft das Preisgericht seine Entscheidung objektiv und nur an der Sache orientiert. Die Vertreter des Auslobers werden als Mitglieder des Preisgerichts von den Experten beraten und entscheiden mit. Nach der Juryentscheidung werden alle Wettbewerbsarbeiten öffentlich ausgestellt. Die Ausstellung sowie die Berichterstattung der Medien sind eine gute Werbung für das Projekt.

Zum Beispiel:

Stadtbücherei Suhl

Wettbewerbsart / -verfahren:	Offener Realisierungswettbewerb
Jahr der Auslobung:	2000
Auslober:	Stadt Suhl
Teilnehmer:	Architekten
Teilnehmerzahl:	93
1. Preis:	Rüdiger Weingart, Erfurt
2. Preis:	Gerhardt Meyer, Bayreuth
3. Preis:	Rohdecan Architekten GmbH, Dresden | Oliver Stolzenberg, Dresden
Ankauf:	Schettler & Wittenberg Architekten, Weimar
Ankauf:	Hans-Günter Lübben, Köln
	Mit der Umsetzung wurde die Arbeitsgemeinschaft weingart . bauer . bracke . hoffmann architekten, Erfurt, beauftragt.

„Durch die Einbindung der politischen und behördlichen Entscheidungsträger in die Jury sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit konnte frühzeitig ein breiter Konsens zum Projekt erzielt werden."

Norbert Walther, Leiter des Bau- und Stadtentwicklungsamtes der Stadt Suhl

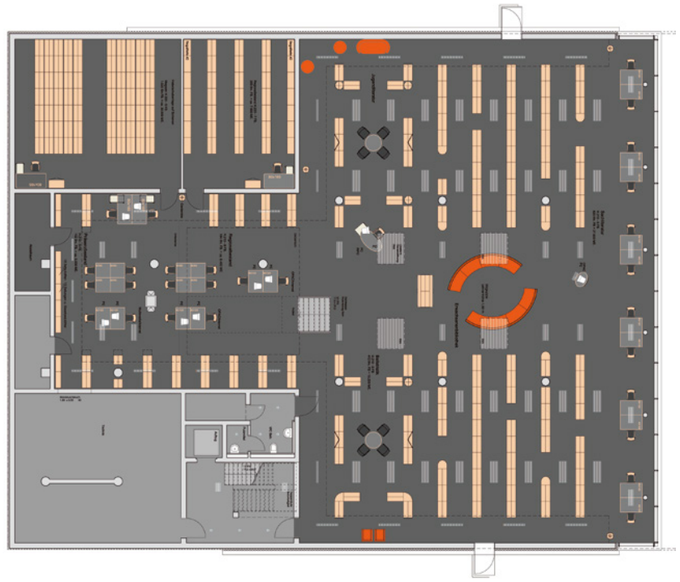

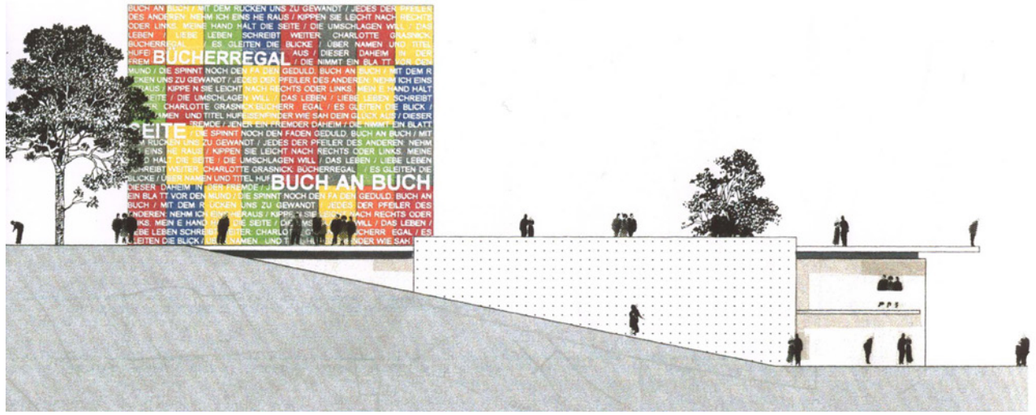

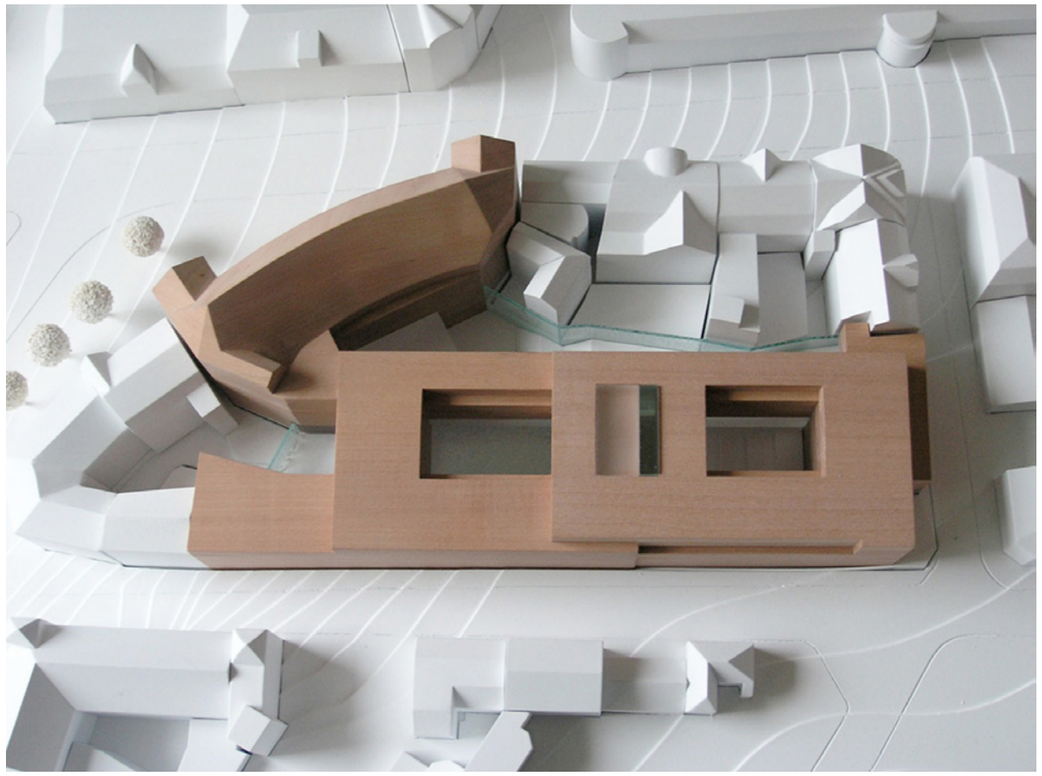

Zum Beispiel:

Umbau ehemaliges H.-Tietz-Warenhaus in Plauen zu Sitz der Landkreisverwaltung Vogtlandkreis

Wettbewerbsart / -verfahren:	Interdisziplinärer nichtoffener Realisierungswettbewerb
Jahr der Auslobung:	2009
Auslober:	Landkreis Vogtlandkreis
Teilnehmer:	Architekten / bauvorlageberechtigte Ingenieure; Bieter- / Arbeitsgemeinschaft zwischen Architekturbüro, Ingenieurbüro für Technischen Ausbau und Ingenieurbüro für Tragwerksplanung vorgeschrieben
Teilnehmerzahl:	20
1. Preis:	Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft, Berlin | ZWP Ingenieur-AG, Berlin | WTM Engineers GmbH, Berlin
2. Preis:	Eller + Eller Architekten GmbH, Berlin | KUNKEL + Partner GmbH & Co. KG, Düsseldorf | WINTER Beratende Ingenieure für Gebäudetechnik GmbH, Düsseldorf
3. Preis:	Junk & Reich Architekten Planungsgesellschaft mbH, Weimar | Hartmann + Helm Planungsgesellschaft mbH, Weimar | Trabert + Partner, Weimar | CPE GmbH, Halle (Saale)

Baukultur / Qualität / Nachhaltigkeit

Wettbewerbe sind ein hervorragendes Instrument der öffentlichen Vermittlung von Städtebau, Architektur und Baukultur sowie ein Beitrag für eine bessere Qualität unserer Umwelt. Die Durchführung eines Wettbewerbs sichert eine sehr gute Erfüllung von Qualitätskriterien in der Nachhaltigkeitsbewertung. Bei fachübergreifenden Aufgaben und ausgewählten Fragestellungen ermöglichen interdisziplinäre Wettbewerbe die Integration und Zusammenarbeit verschiedener Fachdisziplinen.

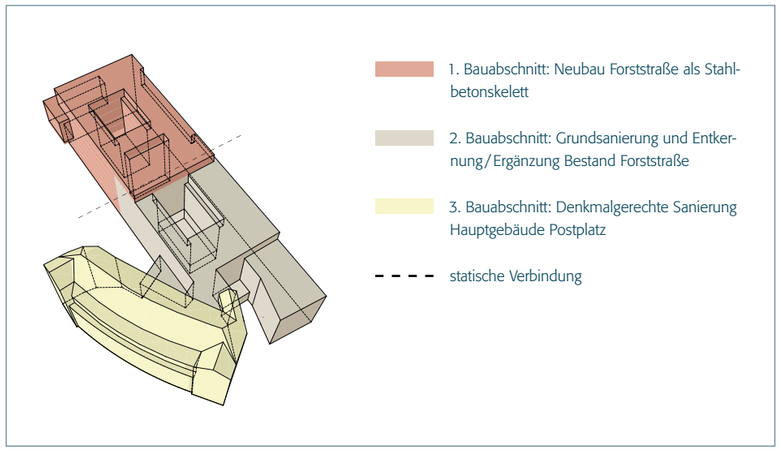

„Der Architektenwettbewerb war eine Bereicherung. Wir sind überzeugt, es fördert ein gutes Ergebnis, wenn Varianten entwickelt, verglichen und bewertet werden. Die besondere, nicht alltägliche Architektur nutzen wir als Baustein im Marketingkonzept, mit dem wir unsere Kunden faszinieren und begeistern wollen."

Holger Storch, Geschäftsführer VIBA sweets GmbH

Zum Beispiel:

Ansiedlung Viba sweets GmbH Schmalkalden

Wettbewerbsart / -verfahren:	Begrenzt offener Realisierungswettbewerb mit städtebaulichem Ideenteil nach vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren
Jahr der Auslobung:	2008
Auslober:	VIBA sweets GmbH und Stadt Schmalkalden
Teilnehmer:	Architekten; Stadtplaner / Garten- und Landschaftsarchitekten in Zusammenarbeit mit Architekten
Teilnehmerzahl:	15
1. Preis:	Pahl + Weber-Pahl Architekten, Darmstadt
2. Preis:	dreibund architekten, Bochum
3. Preis:	BPS Bauplanung Suhl GmbH | plandrei landschaftsarchitekten GbR, Erfurt | B.A.S. Kopperschmidt + Moczala GbR, Weimar
Ankauf:	KBK Architekten, Stuttgart
Ankauf:	Peter Sauerbier, Eisenach

Zum Beispiel:

Tiergartenbrücke Dessau-Roßlau

Wettbewerbsart/-verfahren:	Begrenzt offener Realisierungswettbewerb als Einladungswettbewerb
Jahr der Auslobung:	1999
Auslober:	Stadt Dessau
Teilnehmer:	Einladungswettbewerb
Teilnehmerzahl:	4
1. Preis:	Prof. Dr. Jörg Schlaich, Stuttgart
2. Preis:	Prof. Dr. Stefan Polónyi, Köln | Prof. Johannes Kister, Köln | Matthias Lill, Köln
Ankauf:	Dieter Bankert, Dessau | Verkehrs- und Ingenieurbau Consult GmbH, Berlin | Catharina Bankert, Halle (Saale)
Ankauf:	Prof. Berthold Burkhard, Braunschweig | Happold Ingenieurbüro GmbH, Berlin | WES + Partner Landschaftsplanung, Hamburg
	Mit der Umsetzung wurde der zweite Preisträger, das Team Polónyi, Kister und Lill, beauftragt.

„Die Zusammenarbeit verschiedener Fachdisziplinen kann bei Wettbewerben sinnvoll sein, wie zum Beispiel entsprechende Ergebnisse realisierter Verkehrsbauten gezeigt haben. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit in der Stadt- und Gebäudeplanung kann ein solches Zusammenwirken aber auch zwischen Architekten, Stadtplanern, Landschaftsarchitekten, Verkehrsplanern und Fachingenieuren sinnvoll sein."

Thomas Webel, Minister für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

1. Preis (Kühn Malvezzi)

Zum Beispiel:

Quartier Wintergartenstraße / Querstraße Leipzig

Wettbewerbsart / -verfahren:	Nichtoffener städtebaulicher Ideenwettbewerb nach vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren
Jahr der Auslobung:	2010
Auslober:	Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH, Leipzig
Teilnehmer:	Architekten / Stadtplaner
Teilnehmerzahl:	25
ein 1. Preis:	Kühn Malvezzi GmbH, Berlin
ein 1. Preis:	kister scheithauer gross architekten und stadtplaner GmbH, Leipzig
3. Preis:	KSV Krüger Schuberth Vandreike Planung und Kommunikation GmbH, Berlin
4. Preis:	RKW Rhode Kellermann Wawrowsky GmbH & Co. KG, Leipzig

1. Preis (kister scheithauer gross)

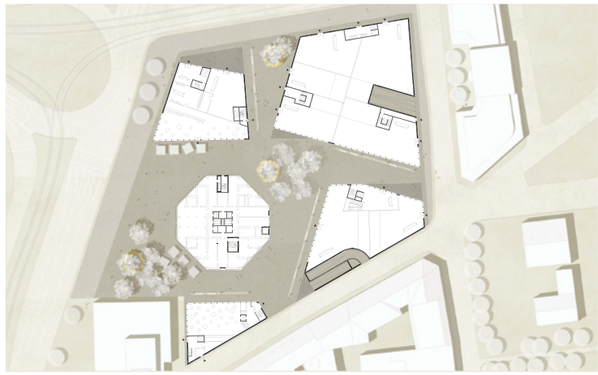

Ideenwettbewerbe / Konzepte

Wettbewerbe können auch auf die Lösung konzeptioneller Aufgaben ausgerichtet sein. Diese (Ideen-)Wettbewerbe bieten dann vorerst grundsätzliche, eher städtebauliche Lösungsvorschläge für die gestellte Aufgabe und sind Grundlage für weitere Planungs- und Realisierungsschritte. Oft sind die Ergebnisse dieser Wettbewerbe auch Grundlage für Aufgabenstellungen späterer, konkreter Realisierungswettbewerbe.

Zum Beispiel:

„Mut zur Lücke – Mut zu Neuem“ – Zweite Staffel Lutherstadt Wittenberg, Schlossstraße 5

Wettbewerbsart / -verfahren:	Nichtoffener Wettbewerb nach vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren
Jahr der Auslobung:	2011
Auslober:	Lutherstadt Wittenberg
Teilnehmer:	Architekten
Teilnehmerzahl:	6
1. Preis:	Arbeitsgemeinschaft Teichert + Großmann, Halle (Saale)
2. Preis:	KARO Architekten, Leipzig
3. Preis:	Qbatur Planen & Bauen GmbH, Quedlinburg

„Mit den Wettbewerben ‚Mut zur Lücke – Mut zu Neuem‘ für die Städte Sachsen-Anhalts mutige zeitgenössische Ideen zum Wohnen in historischen Stadtkernen zu erarbeiten und zur öffentlichen Diskussion zu stellen, hat uns von Anfang an begeistert. Wir waren überrascht von der Vielfältigkeit der Wettbewerbsarbeiten und müssen diese Anstöße nun gemeinsam mit den Investoren auf den Weg bringen. Wettbewerbe bieten eine enorme Chance, Bürger auf dem Weg der Stadtentwicklung mitzunehmen und zu begeistern. Deshalb sind wir auch in der dritten Staffel wieder mit dabei.“

Eckhard Naumann, Oberbürgermeister Lutherstadt Wittenberg

Zum Beispiel:

Sitz der Kulturstiftung des Bundes in Halle (Saale)

Wettbewerbsart/-verfahren:	Begrenzt offener Realisierungswettbewerb nach vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren
Jahr der Auslobung:	2009
Auslober:	Kulturstiftung des Bundes, Halle (Saale)
Teilnehmer:	Architekten
Teilnehmerzahl:	24
1. Preis:	Dannheimer & Joos Architekten GmbH, München
2. Preis:	Oberst & Kohlmayer Generalplaner, Stuttgart
3. Preis:	kister scheithauer gross architekten und stadtplaner GmbH, Leipzig
Ankauf:	Stephan Braunfels, Berlin
Ankauf:	ff-Architekten Feldhusen Fleckenstein, Berlin

Chancen

Für die Teilnehmer bietet sich innerhalb eines Wettbewerbs die Chance zum Nachweis der eigenen Qualifikation in der sachorientierten Konkurrenz mit Anderen (Leistungsgedanke). Sie können zeigen, dass sie die baukünstlerischen und technischen Fähigkeiten besitzen, eine solche Planungs- und Bauaufgabe zu lösen. Durch Wettbewerbe erhalten Berufsanfänger und noch wenig erfahrene Büros auf Grundlage der Qualität des eigenen Lösungsbeitrages eine faire Chance, sich zu qualifizieren und zu ersten Aufträgen zu kommen.

„Ich bin beeindruckt, welche Vielfalt an städtebaulich-architektonischen Gestaltungsmöglichkeiten und -qualitäten durch Wettbewerbe erzielt werden kann."

Thomas Haberkern, Amtsleiter Bauamt, Stadtplanung, Stadtsanierung, Hochbau der Stadt Schleiz

Zum Beispiel:

Umgestaltung Neumarkt Schleiz

Wettbewerbsart / -verfahren:	Offener freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb
Jahr der Auslobung:	2000
Auslober:	Stadt Schleiz
Teilnehmer:	Garten- und Landschaftsarchitekten / Architekten / Stadtplaner
Teilnehmerzahl:	67
1. Preis:	wich architekten, München
2. Preis:	Helmut Pache, Karlsruhe
ein 4. Preis:	Baur Consult, Erfurt
ein 4. Preis:	ap88 architekten partnerschaft, Heidelberg
Ankauf:	Planetage, Kassel
Ankauf:	Büro Bobsien, Berlin

Der Wettbewerb nach RPW 2013

Die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) regelt die Ausschreibung und Durchführung von Planungswettbewerben für öffentliche und private Auftraggeber. Sie ist verpflichtend für Bundesbauten und wird zur bundesweiten Anwendung für öffentliche und private Bauherren empfohlen.

Grundsätze des Planungswettbewerbs

Alle Regeln für Planungswettbewerbe beruhen auf den bereits 1867 definierten Grundsätzen und Prinzipien, die bis heute ihre Gültigkeit haben:

- Gleichbehandlung aller Teilnehmer, auch im Bewerbungsverfahren
- eindeutige Aufgabenstellung
- angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis, angemessene Honorierung
- kompetentes und unabhängiges Preisgericht
- Auftragsversprechen
- Anonymität der Wettbewerbsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundsätze und Prinzipien ist die Voraussetzung für faire, von den Beteiligten akzeptierte und zielführende Wettbewerbsverfahren. Ausnahmen sind allerdings möglich, z. B. bei Ideenwettbewerben (kein Auftragsversprechen) oder kooperativen Verfahren (eingeschränkte Anonymität).

Wettbewerbsaufgaben

Wettbewerbe nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) eignen sich insbesondere für folgende **Aufgabenfelder** und **Planungsbereiche**:

- Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung
- Freiraumplanung
- Planung von Gebäuden und Innenräumen
- Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
- technische Fachplanungen

Wenn der Wettbewerbsgegenstand sich auf verschiedene Planungsbereiche erstreckt, können Wettbewerbe auch interdisziplinär ausgelobt werden.

Die Beteiligten am Wettbewerb

Auslober

Schlüsselfigur eines Wettbewerbs ist der Auslober. Er ist der Auftraggeber für das im Mittelpunkt des Verfahrens stehende Projekt, formuliert die Aufgabe, trägt die Kosten des Verfahrens, vergibt die Preise und den Auftrag.

Wettbewerbsbetreuer – Durchführung des Verfahrens

Ihm zur Seite steht der Wettbewerbsbetreuer. Er organisiert das Verfahren, unterstützt den Auslober bei der Entwicklung der Aufgabenstellung, fasst die Erkenntnisse in der Auslobung zusammen und übernimmt die Vorprüfung der eingereichten Arbeiten.

Eine verständliche und gut strukturierte Aufgabenstellung ist eine wesentliche Grundlage für ein erfolgreiches Wettbewerbsverfahren. Die Ergebnisse der Vorprüfung bilden die Basis einer gerechten Entscheidungsfindung des Preisgerichts. Der Wettbewerbsbetreuer ist daher nicht nur Interessenvertreter des Auslobers, sondern auch Sachwalter der Teilnehmer. Die Einschaltung eines qualifizierten Wettbewerbsbetreuers wird empfohlen. Gemäß § 2 (5) RPW 2013 haben Wettbewerbsbetreuer die fachliche Qualifikation der Teilnehmer.

Teilnehmer – Ideenwettstreit

Die Teilnehmer konkurrieren um die bestmögliche Lösung der gestellten Wettbewerbsaufgabe. Ihre Leistung erfolgt honorarfrei oder auf der Basis einer Aufwandsentschädigung. Ihre Motivation ist die Aussicht auf eine Prämierung und im besten Fall auf die Beauftragung zur Realisierung des Bauvorhabens.

Wettbewerbe nach der RPW 2013 stellen eine Ausnahmeregelung von der gültigen preisrechtlichen Bindung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) dar und ermöglichen eine Unterschreitung des verbindlichen Preisrechts. Als Ausgleich für den Honorarverzicht eines Großteils der Teilnehmer verpflichtet der Auslober sich, die Regelungen der Wettbewerbsordnung verbindlich einzuhalten.

Preisgericht – unabhängige Beratung des Auslobers

Das Preisgericht ist ein unabhängiges Gremium und wird vom Auslober bestellt. Zu seinen Aufgaben zählen gemäß § 2 (3) RPW 2013 die unabhängige Beratung des Auslobers bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs, die objektive Entscheidungsfindung innerhalb der Preisgerichtssitzung sowie gegebenenfalls die Beteiligung an der Vermittlung der Ergebnisse.

Das Preisgericht setzt sich aus Fach- und Sachpreisrichtern zusammen. „Fachpreisrichter besitzen die fachliche Qualifikation der Teilnehmer. Sachpreisrichter sollen mit der Wettbewerbsaufgabe und den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sein“ (§ 6 (1) RPW 2013). Für öffentliche Auslober gilt der Grundsatz, dass die Fachpreisrichter überwiegen. Bei einem privaten Auslober besteht das Preisgericht mindestens zur Hälfte aus Fachpreisrichtern. Bei Pattsituationen hat der Vertreter des Auslobers die entscheidende Stimme.

Die Anzahl der stimmberechtigten Preisrichter muss der Bedeutung und dem Umfang der Wettbewerbsaufgabe gerecht werden. Als leistungs- und diskursfähig haben sich Besetzungen von sieben bis maximal 15 Preisrichtern sowie eine angemessene Anzahl von Stellvertretern erwiesen. Die Zahl der Preisrichter ist ungerade.

Zu einzelnen Beurteilungsaspekten können beratend Sachverständige hinzugezogen werden. Sie haben in der Preisgerichtssitzung zwar kein Stimmrecht, jedoch Rederecht. Sie sollten in gleicher Weise wie Preisrichter und Stellvertreter in die Vorbereitung des Wettbewerbs einbezogen werden.

Architektenkammern und Ingenieurkammern – Registrierung des Wettbewerbs

Die Architektenkammern und Ingenieurkammern stehen gemäß § 2 (4) RPW 2013 „vor, während und nach dem Wettbewerb“ beratend zur Verfügung. Sie beraten bei der Auswahl der Wettbewerbsart oder des Wettbewerbsverfahrens. Sie überprüfen die regelkonforme Abwicklung und den fairen Ablauf des Verfahrens. Nur im Einvernehmen mit der zuständigen Kammer können Auslober von einzelnen Vorschriften der Richtlinie abweichen. Es wird empfohlen, den Wettbewerbsausschuss der zuständigen Kammer bereits in der Vorbereitungs- und Konzeptphase des Wettbewerbs zu Rate zu ziehen, da bereits in diesem frühen Stadium wichtige und häufig unumkehrbare Festlegungen zum Verfahren getroffen werden müssen.

Nach Abstimmung der Wettbewerbsbedingungen (Qualifikation der Teilnehmer, Zusammensetzung des Preisgerichts, Angemessenheit der Leistungsanforderungen und Beurteilungskriterien, Auftragsversprechen, Berechnung der Wettbewerbssumme) erfolgt die Registrierung des Wettbewerbs durch die Kammer. Sie ist für die Teilnehmer durch einen Übereinstimmungsvermerk in der Auslobung erkennbar und besagt, dass der Wettbewerb den anerkannten Regeln entspricht und einer Teilnahme aus berufsrechtlichen Gründen nichts entgegensteht.

Nicht zugelassene Verfahren bzw. „Graue Verfahren“

„Graue Verfahren“ sind alle auf Architektenleistungen bezogenen Wettbewerbe und ähnliche Verfahren, die nicht nach in Deutschland eingeführten Richtlinien zur Durchführung von Architektenwettbewerben ausgeführt werden und von keiner Architektenkammer registriert wurden. Sie erfüllen meist nicht die Grundsätze zugelassener Verfahren, wie

Anonymität, Transparenz, qualifizierte Jury, angemessene Prämierung, klares Auftragsversprechen.

Bezeichnung und Formen dieser Verfahren können variieren. Gängige Bezeichnungen sind z. B. konkurrierende Verfahren, Gutachterverfahren, die keine Mehrfachbeauftragungen sind, Lösungsfindungsverfahren, Auswahlverfahren mit Lösungsvorschlag, Workshop, Entwurfswerkstatt. Letztendlich ist die Abweichung von den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen entscheidend und nicht die Verfahrensbezeichnung.

Verfahren, deren vergütungspflichtige Leistungen nicht gemäß HOAI entgolten werden, sind gesetzeswidrig. Hierzu zählen z. B. VOF-Verfahren, in denen Entwurfsleistungen nicht angemessen vergütet werden.

In welcher Form durch eine Beteiligung an „Grauen Verfahren“ Berufsgrundsätze berührt und Berufspflichten verletzt werden, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Auskunft darüber geben die Architekten- und Ingenieurkammergesetze der Länder sowie ihre berufsständischen Ordnungen. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, einen Verstoß auszuschließen.

Verfahren, die für die Teilnehmer unklare bzw. nachteilige Bedingungen diktieren, sollten umgehend der zuständigen Architekten- oder Ingenieurkammer mitgeteilt werden. Die Kammer wird im Einzelfall prüfen, welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Auftraggeber und der Korrektur eines Verfahrens bestehen.

Studentenwettbewerbe oder HOAI-konforme Mehrfachbeauftragungen fallen nicht unter „Graue Verfahren“.

Der Verfahrensablauf

Das Wettbewerbsverfahren nach RPW 2013 folgt einem formalisierten Ablauf. Grundsätzlich sind vier Phasen zu unterscheiden:

1. Vorbereitungsphase
2. Durchführungs-/Bearbeitungsphase
3. Vorprüfung und Sitzung des Preisgerichts
4. Abschluss des Wettbewerbsverfahrens

1. Vorbereitungsphase

Gliederung Auslobung – Wettbewerbsbedingungen, Wettbewerbsaufgabe, Unterlagen/Anlagen

In dieser ersten Phase wird die Planungs- und Bauaufgabe definiert und damit das Wettbewerbsziel formuliert. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung werden die Wettbewerbsart und das Wettbewerbsverfahren festgelegt. Daraus leiten sich die Wettbewerbsbedingungen (Teil A) ab. Sie umfassen die Festlegung der Wettbewerbsteilnehmer und ihrer Qualifikation, die Besetzung des Preisgerichts, die Festlegung der Beurteilungs- und Entscheidungskriterien, der Abgabemodalitäten, die Bestimmung der Wettbewerbssumme, das Auftragsversprechen (in der Regel mindestens bis Leistungsphase 5) sowie die Festlegungen zur Veröffentlichung der Ergebnisse. Parallel erfolgt die Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe. Sie bildet Teil B und C der Auslobung und beinhaltet die Analyse und Beschreibung der Rahmenbedingungen und die Erläuterung der Aufgabe anhand eines Nutzungs-, Funktions- und/oder Raumprogramms.

Qualität und Sorgfalt bei Vorbereitung und Erstellung der Auslobungsunterlagen haben entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis des Wettbewerbs. Die Ziele des Auslobers müssen deutlich zum Ausdruck kommen. Bindende Vorgaben sind gemäß § 5 (1) RPW 2013 zu benennen. Da ihre Nichteinhaltung zum Ausschluss führt, sind sie im Vorfeld sorgfältig abzuwägen, um nicht die Gestaltungsfreiheit der Teilnehmer und die Vielzahl von Lösungsmöglichkeiten durch die Aufgabenstellung unnötig einzuschränken. Ihre Formulierung und Berücksichtigung durch das Preisgericht sind entscheidend für die Verfahrenssicherheit und liegen im Interesse von Auslober und Teilnehmern.

Preisrichtervorbesprechung

Die Preisrichtervorbesprechung trägt wesentlich zum Erfolg des Verfahrens bei. In ihrem Rahmen erfolgt ein kritischer Dialog zwischen dem unabhängigen Beratergremium und dem Auslober über die Wettbewerbsaufgabe, Ziele und Vorgaben sowie Beurteilungs- und Entscheidungskriterien. Im Ergebnis erfolgt die endgültige Fixierung der Auslobung.

Ermittlung der Wettbewerbssumme

Für Preise, Ankäufe und gegebenenfalls Bearbeitungshonorare stellt der Auslober einen Gesamtbetrag zur Verfügung, der als Wettbewerbssumme bezeichnet wird. Berechnungsgrundlage für die Wettbewerbssumme ist nach § 7 (2) RPW 2013 mindestens das Honorar, „das üblicherweise für die zu erbringenden Grundleistungen aller relevanten Fachgebiete – nach der jeweils geltenden Honorarordnung – vergütet wird. Die Wettbewerbssumme entspricht in der Regel dem Honorar der Vorplanung“.

Die genannte Untergrenze wird dem Einsatz und den Aufwendungen der Wettbewerbsteilnehmer insbesondere bei kleinen Bauaufgaben nicht gerecht. Es wird daher dringend empfohlen, bei kleinen Aufgaben die Wettbewerbssumme angemessen zu erhöhen, um insbesondere auch im Interesse des Auslobers den Anreiz zur Teilnahme am Wettbewerb zu erhöhen.

Die Leistungen, die mit dem Grundhonorar für die Berechnung der Wettbewerbssumme abgegolten sind, sind in der Anlage II RPW 2013 vermerkt. Darüber hinausgehende Leistungen führen zu einer angemessenen Erhöhung der Wettbewerbssumme.

Werden Beiträge aus Fachplanungen erwartet, sind die Wettbewerbssummen zu addieren. Bei Wettbewerben, bei denen eine Realisierung von vornherein nicht vorgesehen ist (Konzeptionelle Wettbewerbe, Ideenwettbewerbe), ist die Wettbewerbssumme als Ersatz für das fehlende Auftragsversprechen angemessen zu erhöhen (s. § 7 (2) Satz 7 RPW 2013).

2. Durchführungs-/Bearbeitungsphase

Bekanntmachung und Versand der Unterlagen

Am Anfang steht die Bekanntmachung des Wettbewerbs in den amtlichen Medien sowie in der Fachpresse und anderen relevanten Publikationen. In Abhängigkeit von der Verfahrensart ist der Zugang zum Wettbewerb für die Teilnehmer geregelt. Die Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen erfolgt in der Regel über den Auslober oder das wettbewerbsbetreuende Büro.

Rückfragen

Die Bearbeitungszeit ist die unabhängige, anonyme Phase der individuellen Lösungsfindung durch die Wettbewerbsteilnehmer und damit die zentrale Phase des Wettbewerbs. Spätestens bis zum Ablauf des ersten Drittels der Bearbeitungszeit erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, Rückfragen in schriftlicher Form oder im Rahmen eines gemeinsamen Kolloquiums zu stellen. Fragen und Antworten werden protokolliert und Bestandteil der Auslobung. Sie sind den Teilnehmern unverzüglich zuzustellen.

Anonyme Abgabe

Die Arbeit der Wettbewerbsteilnehmer endet mit der anonymen Abgabe der Arbeiten. Die Tatsache, dass keine namentliche Zuordnung zu den Wettbewerbsarbeiten möglich ist, soll vor allem dazu beitragen, die Objektivität des Preisgerichts nicht zu gefährden.

3. Vorprüfung und Sitzung des Preisgerichts

Vorprüfbericht

Die Vorprüfung kontrolliert einerseits die formalen Bedingungen, wie die fristgerechte Einlieferung und Vollständigkeit der Unterlagen, andererseits auch fachliche Inhalte aller Arbeiten, wie Funktionszusammenhänge, Wirtschaftlichkeit, Belange des Baurechts, Erfüllung des Raumprogramms etc. Die Ergebnisse dieser Vorprüfung werden dem Preisgericht in Form eines objektiven Vorprüfberichts zur Verfügung gestellt und erlauben den Preisrichtern eine umfassende Beurteilung sämtlicher Arbeiten, ohne alle Inhalte selbst vertieft überprüft zu haben.

Preisgericht

Das Preisgericht beurteilt in der Preisgerichtssitzung die anonymen Wettbewerbsbeiträge. Unter Zugrundelegung des Vorprüfberichts wird zunächst über die formale Zulassung der Arbeiten befunden. In einzelnen Wertungsrundgängen werden die Arbeiten in negativer Auswahl ausgeschieden, bis eine engere Wahl von Arbeiten in der Beurteilung verbleibt. Unter diesen Arbeiten wird eine Rangfolge von Preisen und Anerkennungen festgelegt und eine Empfehlung zur weiteren Beauftragung ausgesprochen.

Die Preisgerichtssitzung endet mit der Aufhebung der Anonymität der Wettbewerbsarbeiten durch das Öffnen der verschlossenen Verfassererklärungen. Die Entscheidung des Preisgerichts ist endgültig. Einsprüche sind nur gegen Verfahrensfehler möglich.

4. Abschluss des Wettbewerbsverfahrens

Veröffentlichung

Mit der Veröffentlichung der Wettbewerbsergebnisse gemäß § 8 (1) RPW 2013 wird das Wettbewerbsverfahren abgeschlossen. Alle Teilnehmer werden durch Zusendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung (bei mehrphasigen Wettbewerben nach jeder Phase) über das Ergebnis informiert und die Preisträger üblicherweise durch den Auslober unmittelbar nach Abschluss der Preisgerichtssitzung telefonisch benachrichtigt. Die öffentliche Ausstellung aller Wettbewerbsarbeiten erfolgt unter Nennung der Verfasser und Beteiligten sowie mit Angabe der Platzierung möglichst innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Preisgerichts. Eine Ausstellungsdauer von 14 Tagen ist zu empfehlen.

Die mit Preisen und Anerkennungen ausgezeichneten Arbeiten werden Eigentum des Auslobers. Die Verwertungsrechte für die Konzepte eines Ideenwettbewerbs werden erst im Falle einer weiteren Beauftragung erlangt.

Weitere Beauftragung

Die Beauftragung eines der Preisträger erfolgt, soweit und sobald die Wettbewerbsaufgabe realisiert wird. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisgerichts ist in der Regel der erste Preisträger mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht. Erkenntnisse aus dem Wettbewerbsverfahren können den weiteren Planungsprozess befördern. Eine Beauftragung von nicht prämierten Teilnehmern ist unzulässig.

Verhandlung mit Preisträgern

Wird von der Regel abgewichen, den ersten Preisträger zu beauftragen, verhandelt der öffentliche Auslober vor der Auftragsvergabe bei Aufgaben über dem Schwellenwert der VOF mit allen Preisträgern über die Auftragsbedingungen. Den Zuschlag erhält der Preis-

träger, der im Rahmen der vorgegebenen Zuschlagskriterien die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Dabei ist das Wettbewerbsergebnis das wichtigste Zuschlagskriterium.

Hat sich der Auslober in den Wettbewerbsbedingungen dazu bekannt, den ersten Preisträger zu beauftragen, entfällt die Verpflichtung, alle Preisträger zur Verhandlung aufzufordern. Nicht entfällt jedoch die Auftragsverhandlung gemäß § 20 VOF zur Gewährleistung einer sachgerechten und qualitätvollen Leistungserfüllung.

Ablauf für Planungswettbewerbe nach RPW 2013

Abschnitt	Durchschnittliche Dauer in Wochen	Ereignis / Aufgabe	Dauer / Frist lt. VOF	Betreuer	Auslober / Auftragg.	Jury	Teilnehmer	Öffentlichkeit
Vorbereitung	2	Abstimmung mit Kammern Auswahl Verfahrensbetreuer		■	■			
Erarbeitung der Aufgabenstellung	6–14	Zielbeschreibung Auswahl Verfahrensart Erstellung Unterlagen		■	■			(□)
		Preisrichtervorbesprechung	½ bis 1 Tag	■	■	■		
Bewerbung		Bekanntmachung		■	□			
		Abgabe der Bewerbung *1	37 Tage *2				■	
		Auswahl Teilnehmer *1		■	■			
Bearbeitung	8–12	Ausgabe Unterlagen	Stichtag	■	□			
		schriftliche Rückfragen					■	
		Rückfrage-Kolloquium *3	½ bis 1 Tag	■	■	■	■	
		Abgabe Planung	Stichtag				■	
Vorprüfung / Jury	3–4	Vorprüfung		■				
		Sitzung Jury	min. 1 Tag	■	■	■		
		Festlegung der Preisträger			■	■		
Ausstellung	2	Information aller Teilnehmer	15 Tage *2		■		■	□
		Preisverleihung		■	□			
Verhandlung mit dem ersten bzw. allen Preisträgern	1–2	Abgabe Angebot(e)	Stichtag				■	
		Verhandlungsgespräche	min. 1 Tag	■	■	■	■	
		Vergabeentscheidung			■			
Vergabe	2–3	Information aller Bieter *4	15 Tage *2	■	□			
		Vertragsabschluss			■		■	
		Bekanntgabe der Auftragserteilung	48 Tage *5	■	□			□
Summe	31–32 Wochen							

1 nur bei nichtoffenen Verfahren
2 Mindestfristen bei Wettbewerben im Anwendungsbereich der VOF gemäß § 7 (1) und (2) VOF 2009
3 im ersten Drittel der Bearbeitungszeit
4 entfällt, wenn gemäß Auslobung nur mit dem ersten Preisträger verhandelt werden muss
5 gemäß § 14 (1) VOF spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrags

Wettbewerbsarten und -verfahren

In § 3 RPW 2013 werden zwei Wettbewerbsarten und vier Wettbewerbsverfahren unterschieden.

Zu den Wettbewerbsarten zählen der Realisierungs- und Ideenwettbewerb. Während dem Realisierungswettbewerb die Umsetzungsabsicht der Wettbewerbsaufgabe zugrunde liegt, dient der Ideenwettbewerb der Findung konzeptioneller Lösungen, insbesondere auch zur Klärung der Grundlagen einer Planungsaufgabe.

Zu den Wettbewerbsverfahren zählen:
- Offener Wettbewerb
- Nichtoffener Wettbewerb
- Zweiphasiges Verfahren
- Kooperatives Verfahren

Der Auslober kann daraus eine an der Aufgabe und an seinen Vorstellungen orientierte Verfahrensart wählen. Hierbei können sich Wettbewerbe sowohl auf Neuplanungen als auch auf Planungen im Bestand beziehen. Ihre Aufgabenfelder können gemäß § 1 (1) RPW 2013 Städtebau, Stadtplanung und Stadtentwicklung, Landschafts- und Freiraumplanung, Planung von Gebäuden und Innenräumen, Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsplanungen sowie technische Fachplanungen umfassen. Ob sich ein interdisziplinärer Wettbewerb, d.h. die Zusammensetzung der Teilnehmer aus mehreren Fachrichtungen, anbietet, ist im Kontext der Aufgabenstellung abzuwägen. Für die Festlegung von Wettbewerbsart und -verfahren wird die Beratung durch den Verfahrensbetreuer und die jeweilige Kammer empfohlen.

Offener Wettbewerb

Der offene Wettbewerb bietet allen interessierten Planern, die die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Teilnahme erfüllen, den Zugang zum Wettbewerb. Die fachlichen Anforderungen werden in der Auslobung zumeist über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung festgelegt. Offene Wettbewerbe ermöglichen am besten den Zugang für den beruflichen Nachwuchs und ergeben die größte Bandbreite von Lösungsansätzen. Da beim offenen Wettbewerb auf ein vorausgehendes Bewerbungsverfahren verzichtet wird, sind die Zahl und der Personenkreis der Teilnehmer nur schwer kalkulierbar. Der Umfang der Vorprüfung und die Dauer der Preisgerichtssitzungen können daher sehr unterschiedlich ausfallen. Eine Reduzierung des Aufwandes kann z.B. über zweiphasige Wettbewerbe erfolgen.

Nichtoffener Wettbewerb

Beabsichtigt der Auslober die Teilnahme spezialisierter Büros und/oder die Begrenzung der Teilnehmerzahl, so ist der nichtoffene Wettbewerb das geeignete Verfahren. Bei der Festlegung der Teilnehmerzahl ist nach § 3 (3) RPW 2013 die Größe und Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe zu berücksichtigen. In der Praxis haben sich Teilnehmerzahlen zwischen 30 und 40 bewährt. Da es auch immer Bewerber gibt, die zwar zur Teilnahme ausgewählt und aufgefordert wurden, jedoch keine Wettbewerbsarbeit abgeben, wird empfohlen, die Teilnehmerzahl höher anzusetzen als die letztlich gewünschte Zahl der Wettbewerbsbeiträge.

Für die Auswahl der Teilnehmer stehen dem Auslober mehrere Vorgehensweisen zur Verfügung:

- Öffentliche Aufforderung zur Bewerbung und Auswahl der Teilnehmer durch den Auslober anhand eindeutiger, nicht diskriminierender, angemessener und qualitativer Kriterien aus dem Kreis der Bewerber. Bei der Auswahl können vom Auslober unabhängige, nicht dem Preisgericht angehörende Fachleute mit der fachlichen Qualifikation der Teilnehmer beratend einbezogen werden (§ 3 (3) Satz 4 und 5 RPW 2013).
- Bestimmung der Teilnehmer durch das Los als Teil der Auswahl im Bewerbungsverfahren bei gleich qualifizierten Bewerbern (§ 3 (2) Satz 6 RPW 2013).
- Direkte Bestimmung einzelner oder aller Teilnehmer durch den Auslober selbst (§ 3 (2) Satz 7 RPW 2013). Die Bestimmung aller Teilnehmer gilt nur für private Auslober. Die gesetzten Teilnehmer müssen die Anforderungen und Kriterien erfüllen, die an alle Bewerber gestellt werden.

Vereinfachtes Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Bei nichtoffenen Wettbewerben sollen entsprechend den Grundsätzen in § 2 (4) VOF und § 1 (5) RPW 2013 neben erfahrenen größeren Büros auch kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger durch geeignete Zugangsbedingungen angemessen beteiligt werden. Um dies zu erreichen und ein höheres Maß an Rechtssicherheit zu erzielen, wird nachfolgendes vereinfachtes Bewerbungs- und Auswahlverfahren empfohlen:

Zugelassen werden alle Bewerber, die:

1. die vom Auslober geforderte Berufsbezeichnung führen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland in dem Berufsbild tätig sein dürfen. Geeignete Nachweise (z. B. Eintragung in die Architekten- oder Ingenieurkammer) sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Landesrecht zu bestimmen.
2. ein Referenzprojekt vergleichbarer Schwierigkeit nachweisen. Dies gilt als erfüllt, wenn die Honorarzone nach HOAI dem Gegenstand des Wettbewerbs entspricht.
3. eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Im Auftragsfall kann die Versicherungssumme angepasst werden.

Zweiphasiges Verfahren

Zweiphasige Verfahren bieten die Möglichkeit, die Vorteile des offenen Wettbewerbs (keine Beschränkung, freier Zugang) mit einem meist für alle Beteiligten vertretbaren Gesamtaufwand zu kombinieren. In der ersten Phase werden nur grundsätzliche Lösungsansätze dargestellt und die Wettbewerbsleistung auf das notwendige Maß beschränkt. Bei diesem Verfahren ersetzt die erste Phase das Bewerbungsverfahren des nichtoffenen Wettbewerbs. Statt mit Referenzen bewerben sich die Teilnehmer mit einer aufgabenbezogenen Konzeptidee. Diese gezielte Eingrenzung der Lösungsansätze der ersten Phase lässt eine höhere Ergebnisqualität erwarten.

Nach der Beurteilung durch das Preisgericht wird ein beschränktes Teilnehmerfeld für die zweite Phase zugelassen. Die Anonymität bleibt während des gesamten Verfahrens gewahrt. Die Besetzung des Preisgerichts und die Aufgabenstellung bleiben unverändert.

Das zweiphasige Verfahren eignet sich insbesondere auch zur Bearbeitung interdisziplinärer Aufgabenstellungen. Während die Teilnehmer sich in der ersten Phase auf grundsätzliche Lösungsansätze beschränken, besteht bei interdisziplinären Wettbewerben die Möglichkeit, in der zweiten Phase den Teilnehmerkreis um weitere Fachrichtungen auszudehnen. In diesem Fall erfolgt auch eine Ergänzung des Preisgerichts um einen Fachpreisrichter der entsprechenden Fachrichtung. Diese Fachpreisrichter müssen gemäß § 3 (4) Satz 6 bereits in der Auslobung benannt sein.

Kooperatives Verfahren

Kooperative Verfahren sind eine Sonderform des Wettbewerbs. Sie sollen gemäß § 3 (5) RPW 2013 nur dann gewählt werden, wenn eine Aufgabe und ihre Ziele nicht eindeutig definiert werden können. Kennzeichen des kooperativen Verfahrens ist die schrittweise Annäherung an Aufgabe und Ziele in einem Meinungsaustausch zwischen Auslober, Preisrichtern und Teilnehmern. Die Nichtkenntnis der Beiträge unter den Teilnehmern ist dabei unbedingt zu wahren. Die Weiterentwicklung und Präzisierung der Aufgabenstellung innerhalb des Verfahrens ist entsprechend zu dokumentieren und allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Die Auswahl der Teilnehmer entspricht der Vorgehensweise, wie sie für den nichtoffenen Wettbewerb beschrieben wurde. Angesichts der aufwändigeren Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Auslober, Preisrichtern und Teilnehmern ist anzuraten, die Zahl der Teilnehmer eng zu begrenzen.

Bei Wettbewerben öffentlicher Auslober im Anwendungsbereich der VOF ist das kooperative Verfahren nicht zulässig.

Unser Angebot:
Verfahrenskultur gemeinsam entwickeln

Bauen – im engeren wie im weiteren Sinne – ist nicht nur Privatsache. Städte und Gemeinden, aber auch jeder einzelne Bauherr, haben eine Verpflichtung gegenüber ihren Mitbürgern für das Stadt- und Landschaftsbild. Jedes Gebäude, jeder Platz, jeder Landschaftszug, jede Verkehrs- oder Infrastrukturanlage prägt das Gesicht einer Stadt oder Region. Die Qualität ihrer Gestaltung bildet den Rahmen für kulturelles, soziales und wirtschaftliches Leben. Sie fördert die Identifikation der Bürger mit ihrer Region, steigert die Wahrnehmung von außen und prägt das Image.

Architektur und Städtebau, Landschaftsplanung und Ingenieurbaukunst werden zum Standortfaktor in der Raumentwicklung. Der Anspruch an Qualität ist daher kein Luxus oder gar Selbstzweck, sondern notwendig für eine nachhaltige und wirtschaftliche Entwicklung einer Stadt oder Region als Ganzes.

Dennoch ist Baukultur als Summe dessen kein Selbstläufer, sondern muss täglich neu verhandelt werden. Baukultur setzt Planungskultur voraus. Sie umfasst Methoden der Partizipation und Instrumente der öffentlichen Auseinandersetzung über Planungsziele und Planungen genauso wie Verfahrensarten zur Vergabe freiberuflicher Leistungen von Architekten und Ingenieuren. Die Kompetenz der am Planungs- und Bauprozess beteiligten Akteure sichert den Erfolg.

Mit der vorliegenden Publikation wird der rechtliche Rahmen aufgezeigt, in dem sich öffentliche und private Bauherren bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen und/oder der Auslobung von Planungswettbewerben bewegen. Es wird der Ablauf eines VOF-Verfahrens mit Planung und ohne Planung genauso betrachtet wie der Ablauf eines Planungswettbewerbs. Zahlreiche Praxishinweise sollen dem Leser die rechtssichere und störungsfreie Abwicklung der Verfahren ermöglichen und ihn in der Abwägung bei der Wahl einer der Aufgabe angemessenen Verfahrensart unterstützen.

Unsicherheiten in der Anwendung der VOF 2009 und der RPW 2013 und daraus resultierende Verfahrensmängel waren eine Ursache für die eingangs konstatierte Schieflage der Verfahrenskultur. Doch Information allein und die damit beabsichtigte korrekte Anwendung der Regelwerke greift zu kurz, um die Verfahrenskultur zu verbessern. Notwendig scheint eine Verständigung über gemeinsame Ziele und zu einer abgestimmten Haltung, die das Ermessen prägt.

Verfahrenskultur drückt sich aus in einem umfassenden Qualitätsanspruch, der die große Bauaufgabe genauso berührt wie die vermeintlich kleine, den öffentlichen Bauherrn genauso betrifft wie den privaten. Sie wird bestimmt von Fairness, Augenmaß und Kompetenz.

In diesem Sinne plädieren die Autoren für:

– **eine frühzeitige Abwägung einer der Aufgabenstellung angemessenen Verfahrensart und Teilnehmerberechtigung.**
Sowohl die Vergabeverfahren nach VOF 2009 als auch die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) erlauben unterschiedliche Verfahrensweisen. Welches Vorgehen und welcher Teilnehmerkreis dem Auslober, seiner Aufgabenstellung, dem erwarteten Ergebnis und dem vorgegebenen Kostenrahmen am besten entsprechen, sollte individuell und frühzeitig abgewogen werden und sich an qualitativen Kriterien orientieren. Die Architekten- und Ingenieurkammern beraten hierzu kostenfrei.

– **eine differenzierte Sicht auf Verfahrenskosten und Verfahrensdauer.**
Der Planungswettbewerb gilt häufig als zeit- und kostenintensiv. Die Fallbeispiele zeigen eine differenzierte Sicht. Beim Planungswettbewerb steht im Ergebnis immer das qualitätvollere Projekt und nicht der Dienstleister im Vordergrund. Wird ein Vergabeverfahren ohne Planungskonkurrenz durchgeführt, beginnt der Planungsprozess nach Auftragserteilung. Beim Planungswettbewerb wird in der Regel durch das Wettbewerbsergebnis die Planungstiefe der Vorentwurfsplanung bereits erreicht.

Die Preissumme des Planungswettbewerbs ergibt sich aus dem einfachen Vorplanungshonorar. Zuschläge erfolgen bei Verzicht auf das Auftragsversprechen (Ideenwettbewerb), bei kleinen Bauaufgaben und/oder bei zusätzlichen Leistungen. Im Gegensatz hierzu bedeutet eine Mehrfachbeauftragung immer die in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl mehrfache Vergütung einer (Vor-)Entwurfsleistung.

– **eine an qualitativen Kriterien orientierte Vergabepraxis.**
Die Integration von Stegreifentwürfen, die ausgewählte Fragestellungen einer Bauaufgabe betreffen, oder von Planungswettbewerben in ein VOF-Verfahren bedeutet für den Auftraggeber die Chance, seine Vergabeentscheidung auf der Grundlage alternativer Lösungsansätze für die anstehende Aufgabe zu treffen und nicht auf der Prognose einer zu erwartenden Leistung. Die Vielzahl an Lösungsansätzen ermöglicht dem Bauherrn die Überprüfung der Aufgabenstellung. Die frühzeitige Beratung durch unabhängige und fachkompetente Experten bietet den Auslobern Sicherheit bei der Entscheidungsfindung. Durch die Einbindung lokaler Entscheidungsträger wird die Akzeptanz des Vorhabens gefördert.

– **Augenmaß bei der Zusammenstellung von Eignungsnachweisen im Rahmen der VOF-Vergabe.**
Die EU-Kommission hat in ihrem jüngsten Entwurf zur Novellierung der Vergaberichtlinien eine strikte Verhältnismäßigkeit zwischen den Anforderungen an die Bewerber und dem zu vergebenden Auftrag gefordert. Noch findet sich Vergleichbares im deutschen Vergaberecht nicht wieder. Die Praxishinweise der vorliegenden Publikation sollen sensibilisieren für überzogene oder gar unerhebliche Nachweise. Auch im Interesse des Auslobers wird eine Selbstbeschränkung bei einzureichenden Unterlagen empfohlen. Schlanke Bewerbungen erleichtern den Prüfaufwand und lenken im Vorfeld den Fokus auf die Festlegung geeigneter Kriterien. Die Checklisten der Publikation bieten hierzu eine Orientierungshilfe.

– **vereinfachte Bewerbungs- und Auswahlverfahren im Planungswettbewerb.**
Augenmaß bei der Zusammenstellung von Eignungsnachweisen gilt nicht nur für das Verhandlungsverfahren nach VOF, sondern auch für den Teilnahmewettbewerb eines nichtoffenen Planungswettbewerbs nach RPW 2013. Der Nachweis der Berufszulassung, der Berufshaftpflichtversicherung sowie eines vergleichbaren Referenzprojektes sind ausreichend, um dem Auslober die Auswahl eines geeigneten Teilnehmerfeldes zu ermöglichen.

– **Angemessenheit von Leistungsanforderung und Vergütung.**
Planungsleistungen im Rahmen von VOF-Verfahren sind keine Akquisition des Bewerbers, sondern unterliegen dem Preisrecht der Honorarordnung für Architekten- und Inge-

nieure (HOAI). Stegreifentwürfe sind geeignet, um für ausgewählte Fragestellungen einer Bauaufgabe alternative Lösungsansätze zu untersuchen. Planungswettbewerbe können jede Bauaufgabe betreffen und sowohl als Ideenwettbewerb als auch als Realisierungswettbewerb ausgelobt werden. Die Höhe der Vergütung wird bestimmt vom Umfang der geforderten Leistungen und der gewünschten Bearbeitungstiefe. Für den Auftraggeber gilt es abzuwägen, welche Fragestellung einer alternativen Betrachtung von Lösungsansätzen bedarf. Eine Überfrachtung von Wettbewerbsprogrammen treibt nicht nur die Verfahrenskosten in die Höhe, sondern wird häufig auch der Planungsphase nicht gerecht.

– eine angemessene Beteiligung kleinerer Büroorganisationen und von Berufsanfängern.
Dieser Grundsatz ist in der VOF 2009 und der RPW 2013 eigens fixiert. Dennoch stößt er in der Vergabepraxis häufig an Grenzen. Insbesondere offene Wettbewerbe bieten Berufsanfängern und kleineren Büroorganisationen eine Chance, ihr Können unter Beweis zu stellen. Baukultur lebt von der Vielfalt an Ideen und den Bezügen zu lokalen Bautraditionen. Nachwuchs- und Mittelstandsförderung ist daher ein unverzichtbares Instrument langfristiger Qualitätssicherung. Das Arbeiten in Netzwerken ist gängige Praxis, um verantwortlich Leistungsfähigkeit und Professionalität im Interesse des Auftraggebers zu sichern.

– eine HOAI-konforme Vergütung von Planungsleistungen.
Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sichert dem Bauherrn kalkulierbare Planungskosten und dem Planer auskömmliche Honorare. Damit ist der Weg frei für das ausschließliche Ringen um die beste Qualität. Architekten und Ingenieure stellen sich wie kein anderer Berufsstand dem Leistungswettbewerb. Es liegt auf der Hand, dass eine faire Honorierung der Suche nach einer guten Lösung mehr Nachdruck verleiht.

– eine professionelle Verfahrensbetreuung.
Wer billig plant, baut teuer – so lautet ein geflügeltes Wort aus der Baupraxis. Erst eine ausreichende Planungstiefe ermöglicht die wirtschaftliche Vergabe von Bauleistungen. Aber auch der Faktor „Zeit“ ist eine Stellschraube auf dem Weg zur Qualitätssicherung. Das Ergebnis eines Wettbewerbs hängt immer auch von der Qualität der Aufgabenstellung ab, das Ergebnis eines Vergabeverfahrens immer auch von der Qualität der Vorbereitung und Durchführung. Das Erreichen der Passfähigkeit von Aufgabenstellung, Zielsetzung, Verfahrensart und vorhandenem Kostenrahmen bedarf der sorgfältigen Abwägung und professionellen Verfahrensbetreuung. Ausreichend Zeit zahlt sich aus.

Es gehört zum gesetzlichen Auftrag der Kammern, Wettbewerbe zu fördern und bei der Regelung und Durchführung des Wettbewerbswesens mitzuwirken. Es gehört zu ihren Aufgaben, die Baukultur zu fördern. Die Planungs- und Vergabepraxis zeigt bedenkliche Tendenzen, die nicht nur die Interessen der Berufsstände konterkarieren, sondern auch die Qualität baulicher Leistungen beeinträchtigen und damit langfristig die Standortqualität von Städten und Regionen beschädigen.

Verfahrenskultur ist ein wesentlicher Baustein zur Qualitätssicherung. Ob privater Bauherr oder öffentlicher Auftraggeber, Verfahrensbetreuer oder Projektmanager – wir laden Sie ein, das Beratungsangebot der Architekten- und Ingenieurkammern zu nutzen, um Ihre Investitionsentscheidung durch die Wahl eines Ihrer Aufgabenstellung entsprechenden Vergabeverfahrens abzusichern und ein Maximum an Qualität für sich zu nutzen.

Service

Dauer der Vergabeverfahren

VOF-Verfahren *ohne* Planung
Dauer Verfahren: durchschnittlich **18 Wochen** | Dauer gesamt: durchschnittlich **36 Wochen**

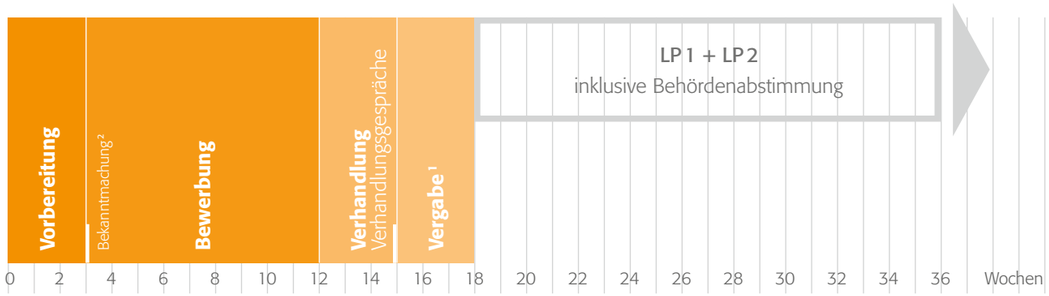

VOF-Verfahren *mit* Planung
Dauer Verfahren: durchschnittlich **24 Wochen** | Dauer gesamt: durchschnittlich **37 Wochen**

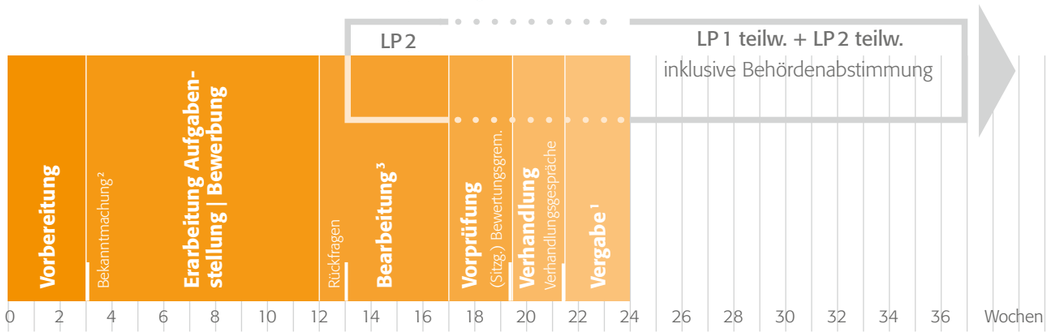

VOF-Verfahren mit nichtoffenem Wettbewerb nach RPW 2013
Dauer Verfahren: durchschnittlich **31 Wochen** | Dauer gesamt: durchschnittlich **35 Wochen**

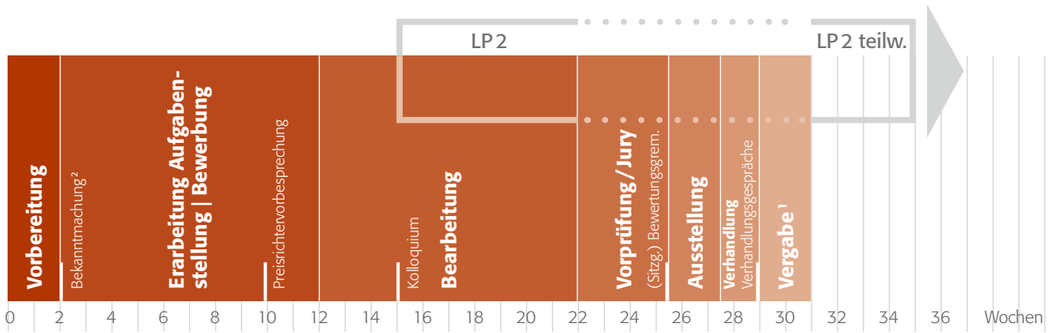

1 Informations- und Wartepflicht gemäß § 101 a (1) GWB
2 Fristen gemäß § 7 (1) und (2) VOF 2009
3 Bearbeitungstiefe Stegreifentwurf

Empfehlung zur Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer

Die Architektenkammern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die Ingenieurkammern Thüringen und Sachsen-Anhalt empfehlen den Auslobern von Planungswettbewerben und anderen Planungskonkurrenzen, Preisrichtern, Sachverständigen und Vorprüfern für ihre Mitwirkung an der Vorbereitung (ggf.), an Vorbesprechungen, Kolloquien und Preisgerichtssitzungen, an Verhandlungsverfahren (gemäß VOF) und an der Nachbereitung (ggf.) die nachstehenden Aufwandsentschädigungen zu gewähren. Diese Empfehlungen beruhen auf dem Erlass des BMVBS vom 13.03.2008 (Az: B 13-8141.6/0), der mit Wirkung vom 29.09.2008 im Rahmen einer internen Verwaltungsvorschrift dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement zur Anwendung vorgegeben wurde. Sie finden vergleichbar Anwendung in anderen Bundesländern (z. B. in den Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger).

Es handelt sich um Sätze pro Sitzungstag. Als Zeitaufwand berücksichtigt werden nur Sitzungs- und Fahrtzeiten. Persönliche Vorbereitungszeiten sind in den Sätzen bereits berücksichtigt. Die Umsatz-/Mehrwertsteuer ist in den Beträgen nicht enthalten.

Preisrichter mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer – Fachpreisrichter

Zeitaufwand bis 4 Stunden:	400 Euro
Zeitaufwand 4 bis 8 Stunden:	800 Euro
Zeitaufwand über 8 Stunden:	1.000 Euro

Stellvertretende Preisrichter, die zur Gewährleistung eines für alle gleichen Informationsstandes an den Vorbesprechungen, Kolloquien und Preisgerichtssitzungen teilnehmen, erhalten dieselben Entschädigungen.

Der **Preisgerichtsvorsitzende** erhält für seine Mitwirkung an der Vor- und/oder Nachbereitung, an der Ausstellungseröffnung und/oder an der Pressekonferenz weitere Entschädigungen nach Aufwand.

Sachverständige erhalten die gleichen Aufwandsentschädigungen wie die (Fach-) Preisrichter.

Vorprüfer werden – soweit sie nicht als Berater aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Auslober heraus an der Beurteilung beteiligt werden – auf der Basis ihres Angebots für die Vorprüfung oder im Zusammenhang mit ihrem Auftrag für die Wettbewerbsbetreuung vergütet.

Reisekosten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Nebenkosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet wie folgt:

Fahrtkosten:	Flug Economy-Klasse, Bahnfahrt 2. Klasse, Fahrt mit ÖPNV, Taxi, Fahrt mit eigenem PKW: 0,35 Euro/km
Übernachtungskosten:	für Übernachtung/en inkl. Frühstück
Nebenkosten:	für Parkgebühren, Gepäckbeförderung und Ähnliches

Kosten der Vergabeverfahren

Zum Beispiel: Neubau einer Grundschule

§ 33 HOAI Objektplanung Gebäude	Anrechenbare Kosten:	2.500.000	Euro netto
Honorarzone: III	Honorar LP 1–9 (100 %):	228.720	Euro netto ohne Nebenkosten
Honorarsatz: Mittelsatz	davon für LP 2 (7 %):	16.000	Euro netto ohne Nebenkosten

Vergabespezifische Annahmen	VOF-Verfahren ohne Planung	VOF-Verfahren mit Planung (Stegreifentwurf)	Planungswettbewerb nach RPW 2013 (Nichtoffener Realisierungswettbewerb)
Anzahl Bewerber	50	50	80
Anzahl Bieter/Teilnehmer	5	5	25–30
Anzahl Fachberater/Preisrichter	–	3	5
Tätigkeit der Fachberater/Preisrichter		1 Tag Bietergespräche und Auswahl	½ Tag Vorbesprechung ½ Tag Kolloquium 1 Tag Sitzung Preisgericht
Umfang der Planung	–	Stegreifentwurf mit 50 % der LP 2	i. d. R. Grundleistungen der LP 2 *I zzgl. Präsentationsmodell und Perspektive/fotorealistische Darstellung

Kostenüberblick Verfahren	Nettobetrag in Euro	Nettobetrag in Euro	Nettobetrag in Euro
Externe Verfahrensbetreuung	12.000	20.000	25.000
Fachberater/Preisrichter	0	2.400 1	7.000 2
Sonstige Aufwendungen	500	3.000	6.000
Summe der Regiekosten *II	**12.500**	**25.400**	**38.000**
Honorare für die Bieter insgesamt/ Preisgeld insgesamt	**0**	**40.000 3**	**19.500 4**
Summe der Verfahrenskosten	**12.500**	**65.400**	**57.500**

Kostenüberblick Honorar	Nettobetrag in Euro	Nettobetrag in Euro	Nettobetrag in Euro
Honorar für den Auftragnehmer (LP 1–9) abzüglich Honorar/Preisgeld aus Verfahren	228.720 - 0	228.720 - 8.000	228.720 - 8.000 *III
Verbleibendes Honorar für den Auftragnehmer (LP 1–9)	**228.720**	**220.720**	**220.720**
Summe aller Honorare aus Verfahren und Beauftragung	**228.720**	**260.720**	**240.220**

I Regelmäßige und zusätzliche Wettbewerbsleistungen sind in der Anlage II der RPW 2013 verzeichnet.
II Die Regiekosten wurden nach Erfahrungswerten geschätzt.
III Hier wird das Preisgeld des **beauftragten** Preisträgers abgezogen.

1 3 Fachberater | 1 Tagessatz = 800 Euro 3 × 800 Euro = **2.400 Euro** zuzüglich Reisekosten	**2** 5 Preisrichter | 1 Tagessatz = 800 Euro | 1 Halbtagessatz = 300 Euro 5 × 800 Euro + 2 × 5 × 300 Euro = **7.000 Euro** zuzüglich Reisekosten
3 5 Bieter | 50 % von LP 2 = 8.000 Euro 5 × 8.000 Euro = **40.000 Euro**	**4** 100 % von LP 2 =16.000 Euro Zusatzleistung Präsentationsmodell = 2.500 Euro Zusatzleistung Perspektive/fotorealistische Darstellung = 1.000 Euro **19.500 Euro**

Ansprechpartner

Architektenkammer Thüringen
Dipl.-Ing. Architektin Gertrudis Peters, Geschäftsführerin
Bahnhofstraße 39
99084 Erfurt
Telefon: (0361) 2 10 50 0
Fax: (0361) 2 10 50 50
E-Mail: info@architekten-thueringen.de
Web: www.architekten-thueringen.de

Architektenkammer Sachsen
Dipl.-Ing. Olaf Doehler, Geschäftsführer
Goetheallee 37
01309 Dresden
Telefon: (0351) 3 17 46 0
Fax: (0351) 3 17 46 44
E-Mail: dresden@aksachsen.org
Web: www.aksachsen.org

Architektenkammer Sachsen-Anhalt
Petra Heise, Geschäftsführerin
Fürstenwall 3
39104 Magdeburg
Telefon: (0391) 5 36 11 0
Fax: (0391) 5 36 11 13
E-Mail: info@ak-lsa.de
Web: www.ak-lsa.de

Ingenieurkammer Thüringen
Dr.-Ing. Rico P. Löbig, Geschäftsführer
Flughafenstraße 4
99092 Erfurt
Telefon: (0361) 2 28 73 0
Fax: (0361) 2 28 73 50
E-Mail: info@ikth.de
Web: www.ikth.de

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
Dr. Rainer Berger, Geschäftsführer
Hegelstraße 23
39104 Magdeburg
Telefon: (0391) 6 28 89 0
Fax: (0391) 6 28 89 99
E-Mail: info@ing-net.de
Web: www.ing-net.de

Beratungsangebot der Kammern

Die Architekten- und Ingenieurkammern beraten Auftraggeber, Verfahrensbetreuer und Teilnehmer an Vergabeverfahren in Fragen, die das Vergabe- und Wettbewerbswesen betreffen. Neben der Unterstützung in individuellen Verfahrensangelegenheiten halten sie u. a. Listen mit Fachpreisrichtern und Verfahrensbetreuern des jeweiligen Bundeslandes, Vergütungsempfehlungen zum Leistungsbild „Städtebaulicher Entwurf“ sowie aktuelle Fortbildungsangebote zu einschlägigen Themen bereit. Die Informationen sind auf der Homepage der jeweiligen Kammer zu finden oder über den direkten Kontakt zur Geschäftsstelle zu erhalten.

Weiterführende Links

Amt für Veröffentlichungen in der Europäischen Union
http://publications.europa.eu/index_de.htm

Veröffentlichungen von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge
http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do

Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF 2009)
http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191328.html

Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013)
http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/B/richtlinien-fuer-planungswettbewerbe.html

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
http://www.hoai.de/

Honorierungsempfehlungen und Praxishilfen des AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V.)
http://www.aho.de/schriftenreihe/

Bildnachweise

Titel oben: bruns zill architekten, Erfurt | Titel Mitte: Steinblock Architekten, Magdeburg | S. 24, 25: Roland Halbe, Stuttgart | S. 26, 27: Dietmar Strauß, Besigheim | S. 28: Michael Uhlmann, Groß Rodensleben | S. 29 oben: Lederer Ragnarsdóttir Oei GmbH & Co. KG, Stuttgart | S. 29 unten: Frank Gehrmann, Aschersleben | S. 30, 31: fagus – FachGesellschaft für Umweltplanung und Stadtentwicklung mbH, Markkleeberg | S. 32: Junk & Reich Architekten Planungsgesellschaft mbH, Weimar | S. 33: bruns zill architekten, Erfurt | S. 34: Volker Kreidler, Berlin | S. 35: STELLWERK architekten, Dresden | S. 36: Martin Hoffmann, Gotha | S. 37: Rüdiger Weingart, Erfurt | S. 38, 39: Bolwin Wulf Architekten Partnerschaft, Berlin | S. 40, 41 oben: Thomas Ott, Mühltal | S. 41 unten: Pahl + Weber-Pahl Architekten, Darmstadt | S. 42: Clemens Bach, Hansestadt Stendal | S. 43: Prof. Diether Münzberg, Bielefeld | S. 44: Kühn Malvezzi GmbH, Berlin | S. 45: kister scheithauer gross architekten und stadtplaner GmbH, Leipzig | S. 46, 47: Arbeitsgemeinschaft Teichert + Großmann, Halle (Saale) | S. 48, 49: Jens Passoth, Berlin | S. 50, 51 unten: architekturfotografik Boris Storz, München | S. 51 oben: wich architekten, München

Impressum

Herausgeber
Architektenkammer Thüringen
in Zusammenarbeit mit der Architektenkammer Sachsen, der Architektenkammer Sachsen-Anhalt,
der Ingenieurkammer Thüringen sowie der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Konzept und Redaktion
Dipl.-Ing. Gertrudis Peters, Geschäftsführerin Architektenkammer Thüringen

Text, Vorlagen für Checklisten und Grafiken
Landeswettbewerbsausschuss der Architektenkammer Thüringen
Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt (Vorsitzender), Dipl.-Ing. Olaf Baum (Stellvertreter), Dipl.-Ing. Thomas Wittenberg
in Zusammenarbeit mit RA Dirk Weber, Architektenkammer Thüringen

Gestaltung und Satz
Kohlhaas & Kohlhaas, Weimar

Druck
RESCH DRUCK GmbH, Meiningen

Auflage: 1500 | Papier: LuxoSamt 250 g/m² bzw. 115 g/m²

Die Nennung der Preisträger der Wettbewerbsbeispiele der Seiten 24 bis 51 erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Der jeweilige Büroname steht stellvertretend für den Entwurfsverfasser. Im Sinne der besseren Lesbarkeit und Vereinheitlichung von Angaben wurde auf die Erwähnung von Verbandszugehörigkeiten (BDA, BDLA, BDIA, SRL etc.) verzichtet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und die Wahrung der Urheber-, Foto- sowie Autorenrechte seitens der beteiligten Planungsbüros und/oder Kammern übernimmt die Architektenkammer Thüringen (AKT) keine Gewähr. Die Nutzungsrechte sind der AKT durch die beteiligten Entwurfsverfasser und/oder durch die jeweilige Kammer kostenfrei übertragen worden.

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist es zudem nicht gestattet, diese Broschüre oder Teile daraus auf fotomechanischem Wege (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen oder die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen vorzunehmen.

© 2013 Architektenkammer Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bahnhofstraße 39 | 99084 Erfurt | Telefon: (0361) 210 500 | Fax: (0361) 210 50 50
E-Mail: info@architekten-thueringen.de | Web: www.architekten-thueringen.de

© 2013 Architektenkammer Thüringen